

Amtlicher Teil

Nr. 369 Verordnung der Bildungsdirektion vom 15. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der NMS Anton Auer/Telfs, NMS Dr. Aloys Weißenbach/Telfs, VS August Thielmann/Telfs, VS Josef Schweinester/Telfs, VS Pettinau, VS Oberhofen, VS Flauring, VS Anton Aichner/Pfaffenhofen, Polytechnische Schule Telfs, Allgemeine Sonderschule Walter Thaler/Telfs

Nr. 370 Verordnung der Bildungsdirektion vom 18. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Axams, VS Axams, VS Birgitz, VS Götzens, VS Grinzens, ASO Axams und Polytechnischen Schule Axams

Nr. 371 Verordnung der Bildungsdirektion vom 21. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der NMS Neustift i.St., VS Neustift, VS Krössbach und PTS Stubai

Nr. 372 Verordnung der Bildungsdirektion vom 13. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Volksschule St. Leonhard i.P.

Nr. 373 Verordnung der Bildungsdirektion vom 13. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Pitztal/Gem. Wenns, Volksschule Wenns und Volksschule Jerzens

Nr. 374 Verordnung der Bildungsdirektion vom 14. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Stams-Rietz, Volksschule Stams und Volksschule Rietz

Nr. 375 Verordnung der Bildungsdirektion vom 14. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Sölden, Volksschule Sölden und Volksschule Gurgl/Gem. Sölden

Nr. 376 Verordnung der Bildungsdirektion vom 14. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Längenfeld, Volksschule Längenfeld, Volksschule Dorf/Gem. Längenfeld, Volksschule Huben/Gem. Längenfeld, Volksschule Unterried/Gem. Längenfeld und Polytechnischen Schule Ötztal/Gem. Längenfeld

Nr. 377 Verordnung der Bildungsdirektion vom 15. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Umhausen, Volksschule Umhausen, Volksschule Niederthai/Gem. Umhausen und Volksschule Tumpen/Gem. Umhausen

Nr. 378 Verordnung der Bildungsdirektion vom 15. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Mieming, Volksschule Barwies/Gem. Mieming, Volksschule Untermieming/Gem. Mieming und Volksschule Obsteig

Nr. 379 Verordnung der Bildungsdirektion vom 15. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Oetz, Volksschule Oetz, Volksschule Oetzerau/Gem. Oetz und Volksschule Sautens

Nr. 380 Verordnung der Bildungsdirektion vom 15. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Haiming, Volksschule Haiming, Volksschule Haimingberg/Gem. Haiming, Volksschule Ötztal-Bahnhof/Gem. Haiming und Allgemeinen Sonderschule Haiming

Nr. 381 Verordnung der Bildungsdirektion vom 15. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Silz-Mötz, Volksschule Silz, Volksschule Mötz und der Polytechnischen Schule Silz

Nr. 382 Verordnung der Bildungsdirektion vom 18. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Imst/Oberstadt, Volksschule Imst/Oberstadt, Volksschule Tarrenz und Volksschule Nassereith

Nr. 383 Verordnung der Bildungsdirektion vom 18. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Musikmittelschule Imst/Unterstadt, Neuen Sportmittelschule Imst/Unterstadt, Volksschule Imst/Unterstadt, Volksschule Imst/H. Gmeiner, Volksschule Imsterberg, Volksschule Mils bei Imst, Volksschule Arzl i.P., Volksschule Wald/Gem. Arzl i.P., Volksschule Leins/Gem. Arzl i.P., Volksschule Karres, Volksschule Karrösten, Volksschule Roppen, Polytechnischen Schule Imst und der Allgemeinen Sonderschule Imst

Nr. 384 Verordnung der Bildungsdirektion vom 18. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der NMS Volders, VS I Volders, VS II Volders und VS Baumkirchen

Nr. 385 Verordnung der Bildungsdirektion vom 18. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der NMS Matrei a.Br., VS Matrei a.Br., VS Navis und VS St. Peter

Nr. 386 Verordnung der Bildungsdirektion vom 18. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der NMS Dr. Posch/Hall, NMS Schulzentrum Hall, PTS Hall, VS Am-pass, VS Gnadenwald, VS Mils, VS Rinn, VS Schönegg, VS Am Stiftsplatz, VS Unterer Stadtplatz, VS Tulfes und ASO Schulzentrum Hall

Nr. 387 Verordnung der Bildungsdirektion vom 18. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der NMS Rum, VS Rum und VS Neu-Rum

Nr. 388 Verordnung der Bildungsdirektion vom 21. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der NMS Kematen, PTS Kematen, VS Kematen, VS Peter Anich/Oberperfuss, VS Oberperfussberg, VS Ranggen, VS Sellrain und VS Gries i.S.

Nr. 389 Verordnung der Bildungsdirektion vom 18. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der NMS Absam, VS Absam-Dorf, VS Absam-Eichat und VS Thaur

Nr. 390 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz über die Bejagung von Auer- und Birkhahnen im Jagdjahr 2019/20

Nr. 391 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über die Bejagung von Birk- und Auerhahnen im Jagdjahr 2019/20

Nr. 392 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 393 Kundmachung gemäß § 48 des Apothekengesetzes betreffend ein Ansuchen auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Kufstein

Nr. 394 Verlautbarung der Satzung des Tiroler Landeskonservatoriums

Nr. 395 Verlautbarung der Satzung der Tiroler Landesmusikschulen

Nr. 396 Offenes Verfahren: Aufzugsanlage für die Funktionsadaptierung, Erweiterung und städtebauliche Attraktivierung am Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Nr. 397 Offenes Verfahren: Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten für den Neubau des Abfallwirtschaftszentrums für die Marktgemeinde Telfs

Nr. 398 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage in Sölden für die Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH

Nr. 399 Direktvergabe: HKLS Technische Gebäudeausrüstung für die Sanierung / den Um- und Zubau Sporthalle Schwaz Ost der Stadtgemeinde Schwaz

Nr. 400 Direktvergabe: Baumeisterarbeiten für die Sanierung / den Um- und Zubau Sporthalle Schwaz Ost der Stadtgemeinde Schwaz

Nr. 401 Direktvergabe: Material LWL- Finkenberg für den Ausbau des Breitbandnetzes der Gemeinde Finkenberg

Nr. 402 Direktvergabe: Montagearbeiten LWL- Finkenberg für den Ausbau des Breitbandnetzes der Gemeinde Finkenberg

Nr. 403 Direktvergabe: Material LWL-Schlitters für den Ausbau des Breitbandnetzes der Gemeinde Schlitters

Nr. 404 Direktvergabe: Montagearbeiten LWL-Schlitters für den Ausbau des Breitbandnetzes der Gemeinde Schlitters

Nr. 405 Direktvergabe: Leichtmetall Fenster und Portalbau für den Neubau des Sozialzentrums Hopfgarten / Itter

Nr. 406 Direktvergabe: Fenster und Fenstertüren aus Holz-Alu, Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten, Zimmermeisterarbeiten, Lüftung, Elektroinstallationsarbeiten sowie Heizung, Sanitär, MSRL für den Neubau des Kindergartens der Gemeinde Fulpmes

Nr. 369 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1862-2018

VERORDNUNG

**der Bildungsdirektion vom 15. März 2019
über eine Sonderferienregelung an der NMS Anton
Auer/Telfs, NMS Dr. Aloys Weißenbach/Telfs, VS August
Thielmann/Telfs, VS Josef Schweinester/Telfs,
VS Pettnau, VS Oberhofen, VS Flaurling, VS Anton
Aichner/Pfaffenhofen, Polytechnische Schule Telfs,
Allgemeine Sonderschule Walter Thaler/Telfs**

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „NMS Anton Auer/Telfs, NMS Dr. Aloys Weißenbach/Telfs, VS August Thielmann/Telfs, VS Josef Schweinester/Telfs, VS Pettnau, VS Oberhofen, VS Flaurling, VS Anton Aichner/Pfaffenhofen, Polytechnische Schule Telfs, Allgemeine Sonderschule Walter Thaler/Telfs“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **28. Oktober, 29. Oktober, 30. Oktober und 31. Oktober 2019.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn ab 3. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Nagl

Nr. 370 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1868-2018

VERORDNUNG

**der Bildungsdirektion vom 18. März 2019
über eine Sonderferienregelung an der
Neuen Mittelschule Axams, VS Axams, VS Birgitz,
VS Götzens, VS Grinzens, ASO Axams
und Polytechnischen Schule Axams**

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Neuen Mittelschule Axams, VS Axams, VS Birgitz, VS Götzens, VS Grinzens, ASO Axams und Polytechnischen Schule Axams“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **28. Oktober, 29. Oktober, 30. Oktober und 31. Oktober 2019.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn ab 3. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Nagl

Nr. 371 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1873-2018

VERORDNUNG**der Bildungsdirektion vom 21. März 2019
über eine Sonderferienregelung an der NMS Neustift
i.St., VS Neustift, VS Krössbach und PTS Stubai**

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „NMS Neustift i.St., VS Neustift, VS Krössbach und PTS Stubai“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **25. Mai bis einschließlich 29. Mai 2020.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn** ab **2. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Nagl

Nr. 372 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1918-2019

VERORDNUNG**der Bildungsdirektion vom 13. März 2019 über eine
Sonderferienregelung an der
Volksschule St. Leonhard i.P.**

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Volksschule St. Leonhard i.P.“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **18. Mai 2020 bis einschließlich 20. Mai 2020.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn** ab **4. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Reinstadler

Nr. 373 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1917-2019

VERORDNUNG**der Bildungsdirektion vom 13. März 2019 über eine
Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Pitztal/
Gem. Wenns, Volksschule Wenns und
Volksschule Jerzens**

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Neuen Mittelschule Pitztal/Gem. Wenns, Volksschule Wenns und Volksschule Jerzens“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **vom 28. Oktober 2019 bis einschließlich 31. Oktober 2019.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn** ab **3. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Reinstadler

Nr. 374 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1914-2019

VERORDNUNG**der Bildungsdirektion vom 14. März 2019 über eine
Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Stams-
Rietz, Volksschule Stams und Volksschule Rietz**

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Neuen Mittelschule Stams-Rietz, Volksschule Stams und Volksschule Rietz“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **vom 28. Oktober 2019 bis einschließlich 31. Oktober 2019.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn** ab **3. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Reinstadler

Nr. 375 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1915-2019

VERORDNUNG**der Bildungsdirektion vom 14. März 2019 über eine
Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Sölden,
Volksschule Sölden und Volksschule Gurgl/Gem. Sölden**

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Neuen Mittelschule Sölden, Volksschule Sölden und Volksschule Gurgl/Gem. Sölden“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **vom 25. Mai 2020 bis einschließlich 29. Mai 2020.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn** ab **2. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Reinstadler

Nr. 376 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1916-2019

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion vom 14. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Längenfeld, Volksschule Längenfeld, Volksschule Dorf/Gem. Längenfeld, Volksschule Huben/Gem. Längenfeld, Volksschule Unterried/Gem. Längenfeld und Polytechnischen Schule Ötztal/Gem. Längenfeld

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Neuen Mittelschule Längenfeld, Volksschule Längenfeld, Volksschule Dorf/Gem. Längenfeld, Volksschule Huben/Gem. Längenfeld, Volksschule Unterried/Gem. Längenfeld und der Polytechnischen Schule Ötztal/Gem. Längenfeld“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **vom 25. Mai 2020 bis einschließlich 29. Mai 2020.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn** ab **2. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Reinstadler

Nr. 377 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1913-2019

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion vom 15. März über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Umhausen, Volksschule Umhausen, Volksschule Niederthai/Gem. Umhausen und Volksschule Tumpen/Gem. Umhausen

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Neuen Mittelschule Umhausen, Volksschule Umhausen, Volksschule Niederthai/Gem. Umhausen und Volksschule Tumpen/Gem. Umhausen“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **vom 28. Oktober 2019 bis einschließlich 31. Oktober 2019.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn** ab **3. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Reinstadler

Nr. 378 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1907-2019

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion vom 15. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Mieming, Volksschule Barwies/Gem. Mieming, Volksschule Untermieming/Gem. Mieming und Volksschule Obsteig

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Neuen Mittelschule Mieming, Volksschule Barwies/Gem. Mieming, Volksschule Untermieming/Gem. Mieming und Volksschule Obsteig“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **vom 28. Oktober 2019 bis einschließlich 31. Oktober 2019.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn** ab **3. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Reinstadler

Nr. 379 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1912-2019

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion vom 15. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Oetz, Volksschule Oetz, Volksschule Oetzerau/Gem. Oetz und Volksschule Sautens

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Neuen Mittelschule Oetz, Volksschule Oetz, Volksschule Oetzerau/Gem. Oetz und Volksschule Sautens“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **vom 28. Oktober 2019 bis einschließlich 31. Oktober 2019.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn** ab **3. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Reinstadler

Nr. 380 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1911-2019

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion vom 15. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Haiming, Volksschule Haiming, Volksschule Haimingerberg/Gem. Haiming, Volksschule Ötztal-Bahnhof/Gem. Haiming und Allgemeinen Sonderschule Haiming

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Neuen Mittelschule Haiming, Volksschule Haiming, Volksschule Haimingerberg/Gem. Haiming, Volksschule Ötztal-Bahnhof/Gem. Haiming und Allgemeinen Sonderschule Haiming“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **vom 28. Oktober 2019 bis einschließlich 31. Oktober 2019.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn** ab **3. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Reinstadler

Nr. 381 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1910-2019

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion vom 15. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Silz-Mötz, Volksschule Silz, Volksschule Mötz und der Polytechnischen Schule Silz

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Neuen Mittelschule Silz-Mötz, Volksschule Silz, Volksschule Mötz und Polytechnischen Schule Silz“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **vom 28. Oktober 2019 bis einschließlich 31. Oktober 2019.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn** ab **3. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Reinstadler

Nr. 382 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1908-2019

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion vom 18. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Mittelschule Imst/Oberstadt, Volksschule Imst/Oberstadt, Volksschule Tarrenz und Volksschule Nassereith

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Neuen Mittelschule Imst/Oberstadt, Volksschule Imst/Oberstadt, Volksschule Tarrenz und Volksschule Nassereith“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **vom 28. Oktober 2019 bis einschließlich 31. Oktober 2019.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn** ab **3. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Reinstadler

Nr. 383 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1909-2019

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion vom 18. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der Neuen Musikmittelschule Imst/ Unterstadt, Neuen Sportmittelschule Imst/Unterstadt, Volksschule Imst/Unterstadt, Volksschule Imst/H. Gmeiner, Volksschule Imsterberg, Volksschule Mils bei Imst, Volksschule Arzl i.P., Volksschule Wald/Gem. Arzl i.P., Volksschule Leins/Gem. Arzl i.P., Volksschule Karres, Volksschule Karrösten, Volksschule Roppen, Polytechnischen Schule Imst und der Allgemeinen Sonderschule Imst

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „Neuen Musikmittelschule Imst/Unterstadt, Neuen Sportmittelschule Imst/Unterstadt, Volksschule Imst/Unterstadt, Volksschule Imst/H. Gmeiner, Volksschule Imsterberg, Volksschule Mils bei Imst, Volksschule Arzl i.P., Volksschule Wald/Gem. Arzl i.P., Volksschule Leins/Gem. Arzl i.P., Volksschule Karres, Volksschule Karrösten, Volksschule Roppen, Polytechnischen Schule Imst und der Allgemeinen Sonderschule Imst“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **vom 28. Oktober 2019 bis einschließlich 31. Oktober 2019.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn** ab **3. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Reinstadler

Nr. 384 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1905-2019

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion vom 18. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der NMS Volders, VS I Volders, VS II Volders und VS Baumkirchen

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „NMS Volders, VS I Volders, VS II Volders und VS Baumkirchen“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **28. Oktober, 29. Oktober und 30. Oktober 2019.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn ab 4. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Haßlwanger, BA

Nr. 385 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1903-2019

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion vom 18. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der NMS Matrei a.Br., VS Matrei a.Br., VS Navis und VS St. Peter

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „NMS Matrei a.Br., VS Matrei a.Br., VS Navis und VS St. Peter“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **28. Oktober, 29. Oktober, 30. Oktober und 31. Oktober 2019.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn ab 3. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Haßlwanger, BA

Nr. 386 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1876-2019

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion vom 18. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der NMS Dr. Posch/Hall, NMS Schulzentrum Hall, PTS Hall, VS Ampass, VS Gnadenwald, VS Mils, VS Rinn, VS Schönnegg, VS Am Stiftsplatz, VS Unterer Stadtplatz, VS Tulfes und ASO Schulzentrum Hall

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „NMS Dr. Posch/Hall, NMS Schulzentrum Hall, PTS Hall, VS Ampass, VS Gnadenwald, VS Mils, VS Rinn, VS Schönnegg, VS Am Stiftsplatz, VS Unterer Stadtplatz, VS Tulfes und ASO Schulzentrum Hall“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **29. Oktober, 30. Oktober und 31. Oktober 2019.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn ab 4. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Haßlwanger, BA

Nr. 387 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1872-2019

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion vom 18. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der NMS Rum, VS Rum und VS Neu-Rum

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „NMS Rum, VS Rum und VS Neu-Rum“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **28. Oktober, 29. Oktober und 30. Oktober 2019.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn ab 4. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Haßlwanger, BA

Nr. 388 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1869-2019

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion vom 21. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der NMS Kematen, PTS Kematen, VS Kematen, VS Peter Anich/Oberperfuss, VS Oberperfussberg, VS Ranggen, VS Sellrain und VS Gries i.S.

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „NMS Kematen, PTS Kematen, VS Kematen, VS Peter Anich/Oberperfuss, VS Oberperfussberg, VS Ranggen, VS Sellrain und VS Gries i.S.“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **28. Oktober, 29. Oktober, 30. Oktober und 31. Oktober 2019.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn ab 3. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Nagl

Nr. 389 • Bildungsdirektion für Tirol • BD-1471/1919-2019

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion vom 18. März 2019 über eine Sonderferienregelung an der NMS Absam, VS Absam-Dorf, VS Absam-Eichat und VS Thaur

Auf Grund des § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Schulkonferenz verordnet:

§ 1

An der „NMS Absam, VS Absam-Dorf, VS Absam-Eichtal und VS Thaur“ werden folgende Tage für **schulfrei** erklärt: **28. Oktober, 29. Oktober und 30. Oktober 2019.**

§ 2

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch **einen vorzeitigen Schulbeginn ab 4. September 2019** bis einschließlich **6. September 2019** einzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bildungsdirektor: Haßlwanger, BA

Nr. 390 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • LZ-JA-20/21-2019

VERORDNUNG

über die Bejagung von Auer- und Birkhahnen im Jagdjahr 2019/2020“

Gemäß § 38a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz (TJG) 2004, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 144/2018, in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der fünften Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz (TJG) 2004, LGBl. Nr. 138/2017, betreffend der Bejagung von Auer- und Birkhahnen im Jagdjahr 2019/2020 wird von der Bezirkshauptmannschaft Lienz, als Jagdbehörde I. Instanz, wie folgt verordnet:

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz grenzt den Zeitraum für die Bejagung von Auer- und Birkhahnen unter Bedachtnahme auf die morphologischen Verhältnisse und die gegebenen und zu erwartenden meteorologischen Verhältnisse auf die Dauer von 15 Tagen wie folgt ein:

1. Der Abschuss von **Auerhahnen** ist nur in der Zeit von Samstag, 27. April 2019 bis einschließlich Samstag, 11. Mai 2019 gestattet und gilt für den gesamten Bezirk Lienz. Die Entnahme aus der Wildbahn ist nur nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides und der dort allenfalls genannten Örtlichkeit und überdies ausschließlich in den festgesetzten Höhenzonen zulässig.

2. Der Abschuss von **Birkhahnen** ist nur in der Zeit von Samstag, 4. Mai 2019 bis einschließlich Samstag, 18. Mai 2019 gestattet und gilt für den gesamten Bezirk Lienz. Die Entnahme aus der Wildbahn ist nur nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides und der dort allenfalls genannten Örtlichkeit und überdies ausschließlich in den festgesetzten Höhenzonen zulässig.

§ 2

1. Die Anzahl der zulässigen Abschüsse von Auerhahnen in den Revieren der nachfolgenden Hegebezirke wird auf Grundlage der vorjährigen Bestandsmeldung wie folgt festgesetzt:

Hegebezirk	Anzahl zulässiger Auerhahnabschüsse
Anras	4
Außervillgraten	2
Debanttal	2
Hochstein Süd	2
Hopfgarten in Deferegggen	2
Innervillgraten	2
Kals am Großglockner	2
Kartitsch	3
Lesachtal	4

Matrei in Osttirol	2
Prägraten	0
Prijakt	1
Schleinitz / Hochstein Nord	2
Sillian	2
Spitzkofel / Laserz	1
St. Jakob in Deferegggen Nord	2
St. Jakob in Deferegggen Süd	0
St. Johann im Walde / Schlaiten	4
St. Veit in Deferegggen	2
Tauerntal	0
Virgen	2
Zieten	2
Gesamt	43

2. Die Anzahl der zulässigen Abschüsse von Birkhahnen in den Revieren der nachfolgenden Hegebezirke wird auf Grundlage der vorjährigen Bestandsmeldung wie folgt festgesetzt:

Hegebezirk	Anzahl zulässiger Birkhahnabschüsse
Anras	5
Außervillgraten	5
Debanttal	7
Hochstein Süd	3
Hopfgarten in Deferegggen	7
Innervillgraten	8
Kals am Großglockner	11
Kartitsch	8
Lesachtal	10
Matrei in Osttirol	10
Prägraten	6
Prijakt	2
Schleinitz / Hochstein Nord	3
Sillian	4
Spitzkofel / Laserz	5
St. Jakob in Deferegggen Nord	10
St. Jakob in Deferegggen Süd	5
St. Johann im Walde / Schlaiten	8
St. Veit in Deferegggen	6
Tauerntal	9
Virgen	8
Zieten	4
Gesamt	144

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 1 Z 13 und Abs. 2 Z 17 Tiroler Jagdgesetz (TJG) 2004 zu bestrafen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Lienz, 18. März 2019

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Reisner

Nr. 391 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • SZ-JA-28/11-2019

VERORDNUNG

nach § 38a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 i. d. g. F. über die Bejagung von Birk- und Auerhahnen im Jagdjahr 2019/20

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz verordnet gemäß § 38a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 idgF in Verbindung mit der Fünften Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 138/2017 i. d. g. F. die Bejagung von Birk- und Auerhahnen im Jagdjahr 2019/20.

§ 1

1.) Als Zeitraum innerhalb dessen der Abschuss im Sinne einer selektiven und vernünftigen Nutzung von **Birkhahnen** für zulässig erklärt wird, wird festgelegt:

a) Für den Hegebezirk Achantal	4. Mai bis 18. Mai 2019
b) Für den Hegebezirk Steinberg	1. Mai bis 15. Mai 2019
c) Für den Hegebezirk Bächental	1. Mai bis 15. Mai 2019
d) Für den Hegebezirk Hinterriss	4. Mai bis 18. Mai 2019
e) Für den Hegebezirk Pertisau	4. Mai bis 18. Mai 2019
f) Für den Hegebezirk Inntal	1. Mai bis 15. Mai 2019
g) Für den Hegebezirk Pill	1. Mai bis 15. Mai 2019
h) Für den Hegebezirk Gallzein/Öxeltal	1. Mai bis 15. Mai 2019
i) Für den Hegebezirk Weerberg	1. Mai bis 15. Mai 2019
j) Für den Hegebezirk Finsinggrund	4. Mai bis 18. Mai 2019
k) Für den Hegebezirk Aschau/Uderns	1. Mai bis 15. Mai 2019
l) Für den Hegebezirk Schwendberg	11. Mai bis 25. Mai 2019
m) Für den Hegebezirk Finkenberg	4. Mai bis 18. Mai 2019
n) Für den Hegebezirk Tux	1. Mai bis 15. Mai 2019
o) Für den Hegebezirk Dornauerg	4. Mai bis 18. Mai 2019
p) Für den Hegebezirk Bruck/Hart	1. Mai bis 15. Mai 2019
q) Für den Hegebezirk Märzengrund	1. Mai bis 15. Mai 2019
r) Für den Hegebezirk Rohrberg	10. Mai bis 24. Mai 2019
s) Für den Hegebezirk Hainzenberg	1. Mai bis 15. Mai 2019
t) Für den Hegebezirk Gerlos	1. Mai bis 15. Mai 2019
u) Für den Hegebezirk Zillergrund	11. Mai bis 25. Mai 2019
v) Für den Hegebezirk Stillup	4. Mai bis 18. Mai 2019

2) Die Verbreitungsgebiete, in denen der Abschuss von Birkhahnen erfolgen darf, liegen in den Hegebezirken Hinterriss und Bächental in einer Seehöhe zwischen 1.200 und 2.000 m ü.A. und in den Hegebezirken Achantal, Steinberg, Pertisau, Inntal, Pill, Gallzein/Öxeltal, Weerberg, Finsinggrund, Aschau/Uderns, Schwendberg, Finkenberg, Tux, Dornauerg, Bruck/Hart, Märzengrund, Rohrberg, Hainzenberg, Gerlos, Zillergrund und Stillup in einer Seehöhe zwischen 1.400 und 2.200 m ü.A.

§ 2

Innerhalb des im § 1 Abs. 1 lit. a) bis v) festgesetzten Zeitraumes ist der Abschuss von **Birkhahnen** in folgenden Jagdgebieten zulässig: *EJ Klammbach, EJ Seekarspitz, GJ Unteraul, EJ Ampelsbach – Teil Weißbachl-Ludern-Schönleiten, EJ Außerberg, GJ Eben, EJ Hechenberg, EJ Mauritz, EJ Unutz, EJ Achantal, EJ Delps, EJ Rotwand, EJ Hinterriss Öbf, EJ Laldizalpe, EJ Lalders, EJ Hinterriss – Lalderer Tal, EJ Pins, EJ Weißbachl Öbf, EJ Pertisau-Falzthum, EJ Pertisau-Gern, EJ Seeberg, EJ Jenbach, EJ Tratzberg, EJ Lavaster, GJ Pill, EJ Pilltal, EJ Öxeltal, EJ Proxenalpe, GJ Schwaz, EJ Nafing, EJ Nons, EJ Oberrupens, EJ Unterrupens, GJ Weerberg-Süd, EJ Geols, GJ Fügenberg 1, GJ Fügenberg 2, EJ Holzalpe, EJ Lamark, EJ Maschental, EJ Pfundsälpe, EJ Schlagalpe, EJ Viertelalpe, GJ Aschau, GJ Kaltenbach, EJ Krössbrunn, EJ Mizun, GJ Ried im Zillertal, GJ Zellberg, EJ Hartberg-Hintertrett, GJ Hippach-Schwendberg, GJ Laimach, EJ Pigneid, EJ Sandegg, GJ Schwendau, EJ Schwendberg-Siebenlagl, EJ Sidan, EJ Unterberg, EJ Schwendberg-Dölderer, EJ Elsalpe, GJ Finkenberg, EJ Grünbergalpe, EJ Habalpe, GJ Hintertux, EJ Junsberg, EJ Grier-Alm, EJ Lämmerbichl, EJ Loschboden, GJ Tux, EJ Birgelalpe, EJ Furtschagl, EJ Ginzling, EJ Gunggl, EJ Karleralpe, EJ Schwarzenstein, EJ Hechenberg-Sulzen-Baumgarten, EJ Schwemmalpe, EJ Bachler, GJ Hart, EJ Heinslett, EJ Gattererberg, EJ Haidbergalpe, EJ Hämmern, EJ Hochstadl-Steinbergalpe, EJ Kapauuns, EJ Laabalpe, EJ Obweins, EJ Stummerberg, EJ Triplonalpe, EJ Außerertens, EJ Platzgründl, EJ Gerlosstein, EJ Schönberg-Alpe, EJ Tettengruben, EJ Gerlos-Krummbachtal, EJ Falsch- und Kastenwändalpe, EJ Neu-*

hütten, EJ Schwarzach, EJ Aukar-Höhenbergkar-Bärenbadkar, EJ Innerertens-Kellner-Wilde Krimml, EJ Brandberg, EJ Rachkaralpe, EJ Gerlos-Schönachtal, EJ Bodenalpe im Zillergrund, EJ Stadelbach, EJ Walldalpe, EJ Zillergrund, EJ Lamsenkar-Harpfner, EJ Rebenzaun, EJ Stillup, EJ Taxach.

§ 3

1) Als Zeitraum innerhalb dessen der Abschuss im Sinne einer selektiven und vernünftigen Nutzung von **Auerhahnen** für zulässig erklärt wird, wird festgelegt:

a) Für den Hegebezirk Achantal	1. Mai bis 15. Mai 2019
b) Für den Hegebezirk Steinberg	1. Mai bis 15. Mai 2019
c) Für den Hegebezirk Pill	15. April bis 29. April 2019
d) Für den Hegebezirk Gallzein/Öxeltal	15. April bis 29. April 2019
e) Für den Hegebezirk Weerberg	1. Mai bis 15. Mai 2019
f) Für den Hegebezirk Finsinggrund	1. Mai bis 15. Mai 2019
g) Für den Hegebezirk Aschau/Uderns	1. Mai bis 15. Mai 2019
h) Für den Hegebezirk Schwendberg	1. Mai bis 15. Mai 2019
i) Für den Hegebezirk Finkenberg	1. Mai bis 15. Mai 2019
j) Für den Hegebezirk Tux	1. Mai bis 15. Mai 2019
k) Für den Hegebezirk Märzengrund	1. Mai bis 15. Mai 2019
l) Für den Hegebezirk Rohrberg	27. April bis 11. Mai 2019
m) Für den Hegebezirk Hainzenberg	1. Mai bis 15. Mai 2019
n) Für den Hegebezirk Gerlos	1. Mai bis 15. Mai 2019
o) Für den Hegebezirk Zillergrund	1. Mai bis 15. Mai 2019

2) Die Verbreitungsgebiete, in denen der Abschuss von Auerhahnen erfolgen darf, liegen im Bezirk Schwaz in einer Seehöhe zwischen 1.100 und 1.900 m ü.A.

§ 4

Innerhalb des im § 3 Abs. 1 lit. a) bis o) festgesetzten Zeitraumes ist der Abschuss von **Auerhahnen** in folgenden Jagdgebieten zulässig: *EJ Klammbach, EJ Achantal-Ost, EJ Rofan, EJ Schwader-Eisenstein, EJ Pilltal, GJ Weerberg-Nord, GJ Fügenberg 3, GJ Aschau, GJ Uderns, GJ Finkenberg, EJ Schwendberg-Dölderer, EJ Schwendberg-Siebenlagl, GJ Tux, EJ Märzengrund, GJ Rohrberg, EJ Gerlos-Schönachtal, EJ Zellerwald, EJ Zillergrund, EJ Gerlos-Krummbachtal.*

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 70 Abs. 1 Ziffer 13 Tiroler

Jagdgesetz 2004 iVm § 6 der 5. Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz i. d. g. F. bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Schwaz, 15. März 2019

Der Bezirkshauptmann: Dr. Brandl

Nr. 392 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/301-2019

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung
betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„Rocca verändert die Welt“, (01:41:24 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Die Erscheinung“, (02:17:49 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Was Männer wollen“, (01:57:16 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Wir“, (01:56:48 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„Birds of Passage – das grüne Gold“, (02:05:31 hh:mm:ss).

Innsbruck, 18. März 2019

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 393 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-APO-34/2-2019

KUNDMACHUNG

**gemäß § 48 des Apothekengesetzes
betreffend ein Ansuchen auf Erteilung der Konzession
zum Betrieb einer neu zu errichtenden
öffentlichen Apotheke in 6330 Kufstein**

Frau Mag. pharm. Maria Gabriela Uygun-Marschitz, wh. in 6330 Kufstein, Alois Kemter-Straße 7, vertreten durch Dr. Marschitz, Dr. Petzer, Mag. Bodner, Dr. Telser, Rechtsanwälte, Unterer Stadtplatz 24, 6330 Kufstein, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein gemäß § 46 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907 i. d. g. F. um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6330 Kufstein angesucht.

Der Standort wurde wie folgt begrenzt: Beginnend mit dem Kreisverkehr Autobahnausfahrt Kufstein Süd/B173/Endach den mit Endach bezeichneten Straßenzug nach Norden folgend bis zum Kreisverkehr Endach/Krankenhaus/Wagingerstraße. Weiter entlang der Wagingerstraße, von der Wagingerstraße links über die Karl Ganzer Straße und die mit Weidach bezeichneten Straßen bis zum Kreisverkehr Wagingerstraße/Salurnerstraße. Von dort aus der Riedelstraße in südlicher Richtung folgend parallel zur Eibergstraße bis Höhe Eibergstraße 10. Über eine gedachte Verlängerung der in ost-westlicher Richtung verlaufenden Teile des Siedlerweges und der Grillparzerstraße über die B171 Tiroler Straße dem Straßenverlauf folgend über den Kreisverkehr B171/Autobahn zurück zum Ausgangspunkt. Alle Straßenzüge beidseitig.

Die künftige Betriebsstätte soll auf dem Grundstück Nr. 489/13, EZ 1795, KG 83008 Kufstein errichtet werden.

Gem. § 48 Abs. 2 Apothekengesetz haben die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens **sechs Wochen**, vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein geltend zu machen.

Diese Einsprüche müssen innerhalb von sechs Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein eingelangt sein, später eingelangte Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2 Apothekengesetz verwiesen; ein solcher besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind oder wenn die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der um-

liegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird.

Darauf hingewiesen wird, dass der ursprüngliche Antrag von Frau Mag. pharm. Maria Gabriela Uygun-Marschitz auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6330 Kufstein laut Kundmachung vom 17. November 2015, GZ: KU-APO-34/1-2015 mit der Betriebsstätte auf Grundstück Nr. 909/18 in EZ 1847, GB Kufstein, kundgemacht im Boten für Tirol am 2. Oktober 2015, Stück 49, mit Schreiben vom 1. März 2019 zurückgezogen wurde.

Kufstein, 19. März 2019

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Huber-Wurzenrainer

Nr. 394 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Abteilung Landesmusikdirektion

VERLAUTBARUNG**Satzung des Tiroler Landeskonservatoriums**

Aufgrund des § 11 des Tiroler Musikschulgesetzes, LGBl. Nr. 44/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, hat die Landesregierung in ihrer Sitzung am 29. Jänner 2019 folgendes Organisationsstatut (Satzung, Prüfungsordnung, Lehrplan) für das Tiroler Landeskonservatorium erlassen:

I. Teil Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Rechtsstellung des Tiroler Landeskonservatoriums**

1. Das Tiroler Landeskonservatorium ist eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht im Sinne des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018.

2. Das Tiroler Landeskonservatorium ist eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2019.

3. Schulerhalter des Tiroler Landeskonservatoriums ist das Land Tirol. In den Zuständigkeitsbereich der Landesmusikdirektion fallen die Sicherung von Forschungs- und Lehrbereichen, Angelegenheiten des Dienst- und Personalvertretungsrechtes der Bediensteten am Tiroler Landeskonservatorium, fachliche Angelegenheiten des Tiroler Landeskonservatoriums und die Aufsicht in rechtlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht.

4. Das Dienst- und Besoldungsrecht der Lehrpersonen am Tiroler Landeskonservatorium richtet sich nach den Bestimmungen des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes, LGBl. Nr. 86/2016 idgF.

§ 2**Ziele und leitende Grundsätze**

Das Tiroler Landeskonservatorium verfolgt das Ziel, Ort musikalisch-künstlerischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Bildung, Innovation, Ausbildung und Forschung zu sein. Es fördert die Diversität musikalischer Anliegen und misst dem künstlerischen und pädagogischen Diskurs wesentliche Bedeutung zu. Inklusion, Partizipation, offene Kommunikation und Transparenz, kulturelle Vielfalt und Gleichbehandlung bilden wichtige Grundsteine des Handelns

Zur Erreichung dieser Ziele sieht das Tiroler Landeskonservatorium seine Aufgaben insbesondere darin,

a) Ort kultureller und künstlerischer Entfaltung im Spannungsfeld von Tradition und Innovation zu sein,

b) junge Menschen durch professionellen Unterricht und gemeinsame musikalische und soziale Erfahrungen in ihrer musikalisch-künstlerischen Entwicklung individuell zu fördern und zu höchstem Leistungsniveau zu führen,

c) künstlerische Talente zu erkennen, zu fördern und auf ein Studium vorzubereiten,

d) wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Studien für selbstständige Tätigkeiten in künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und

e) durch kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen

f) Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste sowie zur Lehre der Künste beizutragen.

§ 3

Evaluierung und Qualitätssicherung

1. Zur Qualitätsentwicklung und Leistungssicherung ist ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen.

2. Gegenstand der Evaluierung sind die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum des Tiroler Landeskonservatoriums.

3. Die Leistungen der Professoren bzw. Professorinnen des Tiroler Landeskonservatoriums sind regelmäßig zu evaluieren. Die Beurteilung der Lehre durch die Studierenden ist zu berücksichtigen.

4. Evaluierungen haben nach fachbezogenen internationalen Evaluierungsstandards zu erfolgen. Evaluierungsverfahren sind offen und transparent durchzuführen.

§ 4

Studienbeitrag

1. Für den Besuch des Tiroler Landeskonservatoriums ist von den Studierenden ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Errichtung und der Führung des Tiroler Landeskonservatoriums (Studienbeitrag),

2. Lehrgangs- und Kursbeitrag) zu leisten. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Landesregierung entsprechend dem mit den einzelnen Studienangeboten verbundenen Aufwand.

§ 5

Studien in Kooperation mit Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen

1. Im Rahmen von Studien in Kooperation mit Universitäten können die Ausbildung oder Teile davon gemeinsam erfolgen und bzw. oder Prüfungsleistungen der Studierenden anerkannt werden.

2. Abs. 1 gilt sinngemäß für Studien gemäß § 12 Abs. 2 in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen (beispielsweise Schulen mit musikalischer Schwerpunktsetzung, Landesmusikschulen).

3. Für Studien in Kooperation mit Musikuniversitäten und anderen Bildungseinrichtungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, sofern in den entsprechenden Kooperationsverträgen nichts anderes bestimmt wird. Für Studien (Ausbildungen) gemeinsam mit Landesmusikschulen gelten die Bestimmungen der Satzung der Landesmusikschulen und der Satzung des Tiroler Landeskonservatoriums.

4. Die Kooperation im Bereich der Studienrichtung „Instrumental- und Gesangspädagogik“ richtet sich nach den Bestimmungen des zwischen dem Tiroler Landeskonservatorium und der Universität Mozarteum abgeschlossenen Kooperationsvertrages.

5. Die Kooperation im Bereich der Studienrichtung „Diplomstudien“ richtet sich nach den Bestimmungen des zwischen dem Land Tirol und der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien abgeschlossenen Kooperationsvertrages.

II. Teil Leitung und innere Organisation

§ 6

Personal des Tiroler Landeskonservatoriums

1. Für Lehrpersonen und die Leitung des Tiroler Landeskonservatoriums gelten die Bestimmungen des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes.

2. Das Personal des Tiroler Landeskonservatoriums besteht aus:

a) dem Leiter bzw. der Leiterin und seinem Stellvertreter bzw. ihrer Stellvertreterin,

b) den Leitern bzw. Leiterinnen der Institute und Fachbereiche,

c) den übrigen Lehrpersonen und

d) den Bediensteten der Konservatoriumsverwaltung.

3. Dem Verwaltungspersonal obliegt die Unterstützung der Leitung des Tiroler Landeskonservatoriums sowie der Institute und Fachbereiche bei der Erledigung der administrativen Belange.

§ 7

Organisationseinheiten

1. Am Tiroler Landeskonservatorium sind Institute und Fachbereiche zum Zweck einer sinnvollen Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre und Lernen sowie fachlicher und organisatorischer Koordination einzurichten.

2. Leitung und Aufgaben der Leitung eines Institutes bzw. Fachbereichs richten sich nach den Bestimmungen des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes.

§ 8

Institute

1. Am Tiroler Landeskonservatorium können folgende Institute eingerichtet werden:

a) Institut Diplomstudien,

b) Institut instrumental-(gesangs-)pädagogische Studien,

c) Institut vorbereitende Studien (Precollege) und

d) Institut berufsbegleitende Studien und spezifische Ausbildungen.

2. Dem Institut Diplomstudien werden Diplomstudien gemäß § 13 Abs. 1 lit. a und b zugeordnet.

3. Dem Institut instrumental-(gesangs-)pädagogische Studien werden pädagogische Studien in Kooperation mit Musikuniversitäten zugeordnet.

4. Dem Institut vorbereitende Studien (Precollege) werden Studien gemäß § 12 Abs. 2 zugeordnet.

5. Dem Institut berufsbegleitende Studien und spezifische Ausbildungen werden Studien gemäß § 12 Abs. 3 und 4 zugeordnet.

§ 9

Fachbereiche

1. Am Tiroler Landeskonservatorium können folgende Fachbereiche eingerichtet werden:

a) Blasinstrumente und Schlagwerk,

b) Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente,

c) Gesang, Wiltener Sängerknaben,

d) Tasteninstrumente und Korrepetition,

e) Jazz und improvisierte Musik, Volksmusik, Alte Musik,

f) Musiktheorie und

g) inklusive und elementare Musikpädagogik.

2. Ensembles, Orchester und Chor können innerhalb des jeweiligen Fachbereiches oder fachbereichsübergreifend eingerichtet werden.

§ 10**Studierendenvertretung**

1. Die Studierendenvertretung ist die Interessensvertretung der Studierenden gegenüber dem Tiroler Landeskonservatorium. Darüber hinaus übernimmt sie wichtige Beratungs- und Servicefunktionen für Studierende.

2. Nähere Bestimmungen sind in einer Wahl- und Geschäftsordnung zu regeln.

III. Teil Studienrecht**1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen und Studienrichtungen****§ 11****Fächer und Lehrveranstaltungen**

1. Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

2. Pflichtfächer sind Fächer, deren Besuch für die Erreichung des Studienziels unerlässlich ist. Dazu zählen zentrale künstlerische Fächer (sie charakterisieren den künstlerischen Kerninhalt des jeweiligen Studiums bzw. Vorbereitungsstudiums) und künstlerische und wissenschaftliche Ergänzungsfächer.

3. Wahlfächer sind Fächer, aus denen die Studierenden nach den im Curriculum festgelegten Bedingungauserwählen haben.

4. Pflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die das Studium kennzeichnen und die für die Erreichung des Lehrziels einer Studienrichtung oder eines Lehrgangs oder Kurses unerlässlich sind. Über diese Lehrveranstaltungen sind Prüfungen abzulegen; ist die Abhaltung einer Prüfung sachlich inadäquat, ist eine Teilnahmebestätigung auszustellen.

5. Nach Maßgabe der Curricula bestehen insbesondere folgende Lehrveranstaltungstypen:

a) Künstlerischer Einzelunterricht (KE) Der Einzelunterricht dient der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten.

b) Vernetzter künstlerischer Einzelunterricht (VE) Vernetzter künstlerischer Einzelunterricht soll außerordentlichen Studierenden des Tiroler Landeskonservatoriums die Möglichkeit bieten, von Musiklehrpersonen des Tiroler Landeskonservatoriums im Zusammenwirken mit Musiklehrpersonen von Landesmusikschulen bzw. Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht unterrichtet zu werden.

c) Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) Künstlerischer Gruppenunterricht ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit zwei oder mehreren Studierenden.

d) Ensembleunterricht (EU) Im Ensembleunterricht sind jene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die es Musikern und Musikerinnen ermöglichen, im Zusammenwirken mit anderen künstlerische Aufgaben zu realisieren.

e) Seminare (SE), Seminar mit Übung (SU) Seminare setzen Vorkenntnisse der Teilnehmer und Teilnehmerinnen im entsprechenden Fachgebiet voraus. Sie haben der künstlerisch-wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung hat sicherzustellen, dass die Erarbeitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalten nach Methoden erfolgt, die der Erschließung der Künste bzw. der wissenschaftlichen Forschung angemessen sind. Von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen sind eigene mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern. Proseminare (PS)

f) Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches zu behandeln.

g) Übungen (UE) Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die eigene wissenschaftliche, künstlerisch-wissenschaftliche oder künstlerische Aktivität der Studierenden besonderen Raum einnimmt. Sie dienen der Aneignung und Entwicklung von Fertigkeiten unter der methodischen Anleitung des Leiters oder der Leiterin der Lehrveranstaltung.

h) Vorlesungen (VO), Vorlesungen mit Übung (VU), Vorlesung mit Seminar (VS), Vorlesung mit Konversatorium (VK) Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und Methoden der künstlerisch-wissenschaftlichen Disziplinen einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. In den Vorlesungen ist den Studierenden auch Gelegenheit zur Diskussion und Erörterung des vorgetragenen Lehrstoffes zu bieten.

i) Projekte (PJ) Projekte sind öffentliche Auftritte und deren Vorbereitung in Ensembleformationen von der Kleingruppe bis hin zum Symphonie- oder Opernorchester, bei denen das Tiroler Landeskonservatorium als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt. Sie bilden ein wesentliches Element der musikalischen Ausbildung und verfolgen den Zweck, den Studierenden konkrete Bühnenerfahrung zu ermöglichen und ihre künstlerische Ausbildung zu vertiefen. Darüber hinaus sollen sie der Öffentlichkeit die Aufgaben, Intentionen und Leistungsfähigkeit des Tiroler Landeskonservatoriums sichtbar machen.

j) Sonstige Veranstaltungen Zu sonstigen Veranstaltungen zählen Studienangebote wie offene Meisterklassen, Vorträge, Workshops und Exkursionen.

6. Mit Ausnahme der Vorlesungen besteht bei allen Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht. Ein positiver Abschluss ist nur möglich, wenn Studierende mindestens 80 % der Unterrichtsstunden anwesend waren. Die Mitwirkung an Projekten ist für Studierende, die nominiert werden, verpflichtend.

§ 12**Ordentliche Studien, Lehrgänge, Kurse**

1. Ordentliche Studien sind Diplomstudien sowie Diplomstudien und Bachelorstudien in Kooperation mit Musikuniversitäten. Außerordentliche Studien sind Lehrgänge und Kurse und der Besuch einzelner wissenschaftlicher Lehrveranstaltungen. Vorbereitungslehrgänge und Kurse für Kinder- und Jugendliche dienen der möglichst frühzeitigen und umfassenden Förderung von besonders interessierten und leistungswilligen Kindern und Jugendlichen,

2. welche die künstlerische Reife für ein ordentliches Studium noch nicht erreicht haben, und zur Studienvorbereitung. Sie können bis zum Beginn eines ordentlichen Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, angeboten werden. Kurse sind zeitlich begrenzt und sollen vor allem in Vernetzung mit Musikschulen stattfinden, wie beispielsweise durch vernetzten künstlerischen Einzelunterricht.

3. Postgraduale Lehrgänge und Kurse zur Fort- und Weiterbildung dienen der künstlerischen oder wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Sie bauen auf abgeschlossenen fachbezogenen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudien auf.

4. Spezifische Lehrgänge umfassen verschiedenste Bereiche wie beispielsweise Chor- und Ensembleleitung, Blasorchesterleitung, Alte Musik, Jazz- und improvisierte Musik oder Volksmusik sowie Bereiche rund um den professionellen Umgang mit Musik, Kulturmanagement und Wissenschaft.

§ 13**Studien und Curricula**

1. Am Tiroler Landeskonservatorium können folgende ordentliche Studien eingerichtet werden:

- a) Diplomstudium,
- b) Diplomstudium in Kooperation mit Musikuniversitäten und
- c) Bachelorstudium Instrumental- und Gesangspädagogik in Kooperation mit Musikuniversitäten.

2. Neben ordentlichen Studien können Lehrgänge und Kurse für besonders interessierte und leistungswillige Kinder und Jugendliche, welche die künstlerische Reife für ein ordentliches Studium noch nicht erreicht haben, und zur Studienvorbereitung sowie Fort- und Weiterbildung eingerichtet werden.

3. Der Arbeitsaufwand für ordentliche Studien und Lehrgänge ist in ECTS-Anrechnungspunkten zu bemessen.

4. Im Curriculum sind das Qualifikationsprofil, die Aufnahmevoraussetzungen, der Inhalt und der Aufbau des jeweiligen Studiums, die Studiendauer und die Prüfungsordnung festzulegen.

5. Im Qualifikationsprofil ist zu beschreiben, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des jeweiligen künstlerischen Studiums erwerben. In den Curricula sind die Arten der Prüfungen, die Feststellung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren festzulegen. Insbesondere ist festzulegen, ob die Studienleistung in Form von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, als Lehrveranstaltungsprüfung oder Gesamtprüfung zu erbringen ist.

§ 14**Studienrichtungen**

1.) Das Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. a und b gliedert sich je nach gewähltem zentralem künstlerischem Fach in:

- a) Instrumentalstudien
 - 1. Tasteninstrumente
 - Klavier
 - Klavier-Vokalbegleitung
 - Klavier-Duo
 - Orgel
 - Cembalo
 - Akkordeon
 - 2. Streich- und andere Saiteninstrumente
 - Violine
 - Viola
 - Violoncello
 - Kontrabass
 - Gitarre
 - Harfe
 - Zither
 - 3. Blas- und Schlaginstrumente
 - Blockflöte
 - Flöte
 - Oboe
 - Klarinette
 - Fagott
 - Saxophon
 - Horn
 - Trompete
 - Posaune
 - Basstuba
 - Schlaginstrumente
- b) Gesang
- c) Komposition und Musiktheorie
- d) Dirigieren

2. Lehrgänge und Kurse können in allen am Tiroler Landeskonservatorium unterrichteten Fächern angeboten werden.

§ 15**Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit bestehenden Kooperationsverträgen mit Musikuniversitäten**

1. Die Studienrichtung „Instrumental- und Gesangspädagogik“ (IGP) wird als Bachelorstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. c in Kooperation mit der Universität Mozarteum aufgrund des Kooperationsvertrages zwischen dem Land Tirol und der Universität Mozarteum angeboten. Der künstlerische Teil der Ausbildung wird vom Tiroler Landeskonservatorium wahrgenommen, der wissenschaftlich-didaktische von der Universität Mozarteum. Es gilt das entsprechende Curriculum der Universität Mozarteum.

2. Zusätzlich zum Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. a wird das Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. b in Kooperation mit der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien angeboten.

2. Abschnitt Studierende**§ 16****Rechte und Pflichten der Studierenden**

1. Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,

- a) sowohl am Tiroler Landeskonservatorium, an dem sie zum Studium zugelassen wurden, als auch an Universitäten die Zulassung zum Studium zu erlangen,
- b) nach Maßgabe des Lehrangebotes und nach Maßgabe der Curricula zwischen dem Lehrpersonal auszuwählen,
- c) als außerordentliche Studierende Lehrgänge, Kurse und einzelne wissenschaftliche Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche sie die in den Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen erfüllen,
- d) die facheinschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen und die Bibliothek zu benützen und
- e) auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn der oder die Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihm oder ihr die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und wenn der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

2. Die Lernfreiheit der Studierenden umfasst darüber hinaus das Recht, Lehrveranstaltungsprüfungen jedenfalls bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen. Steht der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung als Prüfer bzw. Prüferin nicht mehr zur Verfügung, hat der Direktor bzw. die Direktorin andere geeignete Personen mit der Abhaltung der Prüfung zu beauftragen.

3. Ein Lehrer- bzw. Lehrerinnenwechsel kann ausschließlich im zentralen künstlerischen Fach beantragt werden und er bedarf der Zustimmung des Direktors bzw. der Direktorin. Er ist schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn zu beantragen und hat jeweils mit Semesterbeginn zu erfolgen. In besonders begründeten Fällen kann ein Wechsel auch während des Semesters erfolgen.

4. Die Studierenden haben

- a) Namens- und Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben,
- b) die Fortsetzung des Studiums bis zum 31. Mai jeden Jahres zu melden,
- c) sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden und
- d) sich zu Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden.

5. Studierende, die nicht Vollzeit studieren, weil sie beispielsweise noch die Schule besuchen oder Studierende mit Betreuungspflichten sind, sind berechtigt zu melden, an welchen Tagen bzw. zu welchen Tageszeiten sie einen besonderen Bedarf nach Lehr- und Prüfungsangeboten haben. Das Tiroler Landeskonservatorium hat diesen besonderen Bedarf aufgrund der Meldeergebnisse bei der Gestaltung des Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

6. Die Leiter bzw. Leiterinnen der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn eines jeden Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

7. Den Studierenden sollen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten ausreichend zusätzliche Studienangebote im selben oder spätestens im nächstfolgenden Semester angeboten werden, wenn der oder dem Studierenden eine Verlängerung der Studienzeit zu erwachsen droht, deren Ursache allein oder überwiegend dem Tiroler Landeskonservatorium zuzurechnen ist.

§ 17

Zulassung, Aufnahme

1. Eine Zulassung zum Studium am Tiroler Landeskonservatorium ist nur nach Bestehen der in den jeweiligen Curricula festgelegten Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfung für die betreffende Studienrichtung bzw. den betreffenden Lehrgang oder Kurs möglich.

2. Die Aufnahme von Studierenden in das Tiroler Landeskonservatorium erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, einer Aufnahme- bzw. Zulassungsprüfung und nachfolgender Zuteilung eines Studienplatzes (Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages).

3. Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfungen dienen dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die beabsichtigte künstlerische Studienrichtung sowie der Feststellung der instrumentalen, musikalischen und theoretischen Vorkenntnisse und der persönlichen Eignung der Studienwerber bzw. Studienwerberinnen.

4. Die Beurteilung der Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfung hat mit den Prädikaten „hervorragend geeignet“, „geeignet“ und „nicht geeignet“ zu erfolgen.

5. Bei mehrteiligen Prüfungen setzt die Beurteilung als „geeignet“ voraus, dass alle Teile positiv absolviert wurden. Eine Beurteilung „mit hervorragend geeignet“ setzt zudem voraus, dass der künstlerische Teil der Prüfung mit „hervorragend geeignet“ beurteilt wurde.

6. Die Prüfungsanforderungen, Beurteilungskriterien und der Beurteilungsmaßstab von Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfungen für das Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. a entsprechen vollinhaltlich jenen des Diplomstudiums in Kooperation mit Musikuniversitäten gemäß § 13 Abs. 1 lit. b. Gleiches gilt für das Vorbereitungsstudium ausschließlich am Tiroler Landeskonservatorium bzw. in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen.

7. Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmewerber bzw. Aufnahmewerberinnen entscheidet der Direktor bzw. die Direktorin. Übersteigt die Zahl der Aufnahmewilligen die räumliche oder personelle Kapazität des Tiroler Landeskonservatoriums, sind Anmeldungen entsprechend der Ergebnisse der Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfungen zu reihen. Die Kriterien der Reihung sind auf der Homepage des Tiroler Landeskonservatoriums bekannt zu geben.

8. In den Prüfungsordnungen der jeweiligen Curricula sind die Art der Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfung, die Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren festzulegen. Insbesondere ist festzulegen, ob die Zulassungsprüfung bzw. Aufnahmeprüfung als kommissionelle Prüfung oder vor Einzelprüfern bzw. Einzelprüferinnen (Einzelprüfung) abzulegen ist. Der mündliche Teil von Zulassungsprüfungen zu ordentlichen Studien ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung abzulegen.

9. Für die Aufnahme als Studierender bzw. Studierende ist kein Mindestalter erforderlich. Die Zulassung zu Vorbereitungsstudien (Talentförderung, Vorbereitungsstudium, Studienvorbereitung) ist längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres möglich. Eine Anhebung des Zulassungsalters kann für Vorbereitungsstudien im Curriculum vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der Studieninhalte sinnvoll ist.

10. Eine befristete Zulassung ist zulässig bei Personen, die an universitären Mobilitätsprogrammen einschließlich Doppel-diplomprogrammen teilnehmen, und zwar für die Dauer der jeweiligen Programmteilnahme.

11. Studierende gemäß § 13 Abs. 1 lit. a, die in das Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. b wechseln, haben eine Zulassungsprüfung zu absolvieren, bei welcher ausschließlich der künstlerische Teil zu absolvieren ist.

12. Studierende, die von ordentlichen Studien gemäß § 13 Abs. 1 in das außerordentliche Studium Talentförderung, Vorbereitungsstudium oder Studienvorbereitung sowie Studierende die von der Studienvorbereitung in das Vorbereitungsstudium bzw. vom Vorbereitungsstudium in die Talentförderung wechseln, haben keine neuerliche Zulassungsprüfung zu absolvieren. Gleiches gilt für Studierende, die von einem dieser Studien in Kooperation mit Musikuniversitäten bzw. anderen Bildungseinrichtungen in das Studium ausschließlich am Tiroler Landeskonservatorium wechseln.

13. Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfungen sind unbeschränkt wiederholbar. Keiner der Teile eines vorangegangenen Aufnahmeverfahrens wird bei einer neuerlichen Teilnahme berücksichtigt.

14. Die Bestimmungen der §§ 24 bis 31 gelten für Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfungen sinngemäß.

§ 18

Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen oder außerordentlichen Studien

Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn der oder die Studierende

- a) sich vom Studium abmeldet,
- b) mehr als drei Semester während der gesamten Studierendauer das jeweilige zentrale künstlerische Fach nicht besucht, ohne beurlaubt zu sein,
- c) die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt, ohne beurlaubt zu sein,
- d) bei einer für sein oder ihr Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wird oder
- e) das Studium durch die positive Beurteilung der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat. Eine Fortführung des Studiums nach Ablegung der Diplomprüfung ist mit Genehmigung des Direktors bzw. der Direktorin in begründeten Fällen wie beispielsweise zur Vorbereitung auf eine universitäre Abschlussprüfung möglich und es erlischt die Zulassung in diesen Fällen nicht. Das Erlöschen der Zulassung gemäß Abs. 1 lit. a bis d ist zu beurkunden. Eine neuerliche Zulassung ist in den Fällen des Abs. 1 lit. a bis d nach positiver Absolvierung einer weiteren Zulassungsprüfung einmalig möglich.

§ 19**Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache**

Studienwerber bzw. Studienwerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben Kenntnisse der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen. Der Nachweis hat durch ein Zeugnis „Zertifikat Deutsch/B2“ zu erfolgen.

3. Abschnitt Prüfungen**§ 20****Feststellung und Beurteilung des Studienerfolges**

1. Der Studienerfolg ist durch Prüfungen und bzw. oder die Beurteilung künstlerischer Arbeiten festzustellen.

2. In den Curricula sind über die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes 3 der Satzung hinausgehend die jeweiligen Arten der Prüfungen, die Feststellung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren festzulegen. Insbesondere ist festzulegen, ob die Studienleistung in Form von

3. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, als Lehrveranstaltungsprüfung oder Gesamtprüfung (kommissionelle Prüfung) zu erbringen ist. Der positive Erfolg von Prüfungen und künstlerischen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), das negative Ergebnis ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Ist diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

4. Bei studienabschließenden Prüfungen bzw. Lehrgangsprüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, hat zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu erfolgen. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde. Bei studienabschließenden Prüfungen, die nur ein zentrales künstlerisches Fach umfassen, hat an die Stelle der Beurteilung „sehr gut“ die Beurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ zu treten.

§ 21**Lehrveranstaltungsprüfungen**

1. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Für Lehrveranstaltungsprüfungen hat zumindest je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung nach deren Ende sowie am Anfang des nächsten Semesters stattzufinden. Die Festlegung dieser Termine obliegt dem Leiter bzw. der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung.

2. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen künstlerischen, schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmenden erfolgt.

3. Die Feststellung des Studienerfolges obliegt dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung. Dieser bzw. diese hat entsprechend den in den Curricula festgelegten Rahmenbedingungen die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig am Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

§ 22**Lehrgangsprüfungen**

1. Lehrgangsprüfungen umfassen alle Prüfungen, die in den Curricula des jeweiligen Lehrganges festgelegt sind.
2. Der Abs. 1 gilt für Kurse sinngemäß.

§ 23**Diplomprüfungen**

1. Studien gemäß § 13 Abs. 1 lit. a und b schließen mit einer Diplomprüfung ab.
2. Diplomprüfungen sind kommissionell abzuhalten.

§ 24**Dispensprüfungen**

Dispensprüfungen sind Einzelprüfungen über den Stoff einer im Studienplan oder im Curriculum definierten Lehrveranstaltung. Ihre Ablegung setzt nicht den Besuch von Lehrveranstaltungen voraus, in denen dieser Stoff vermittelt wurde. In zentralen künstlerischen Fächern ist eine Dispensprüfung nicht zulässig. Über die Zulässigkeit von Dispensprüfungen in allen anderen Fächern entscheidet der Direktor bzw. die Direktorin. Dispensprüfungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleitern bzw. Lehrveranstaltungsleiterinnen abgenommen.

§ 25**An- und Abmeldung, Prüfungstermine**

1. Die Prüfungstermine sind vom Direktor bzw. der Direktorin mit dem jeweils zuständigen Institutsleiter bzw. der Institutsleiterin zu koordinieren.

2. Anmeldefristen sowie Inhalt und Umfang von Prüfungen sind zeitgerecht vor den Prüfungsterminen in den Studieninformationsblättern des Tiroler Landeskonservatoriums bekannt zu geben. Studienwerber bzw. -werberinnen haben das beabsichtigte Prüfungsprogramm kommissioneller Prüfungen mindestens eine Woche vor der Prüfung in der Studienabteilung vorzulegen.

3. Studierende sind berechtigt, sich zu Prüfungen innerhalb der in den Studieninformationsblättern des Tiroler Landeskonservatoriums angegebenen Fristen anzumelden.

4. Abmeldungen von Prüfungen haben bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich zu erfolgen. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

5. Kurzfristigere und bzw. oder nicht schriftliche Abmeldungen sind zu begründen.

6. Studierende sind berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche zur Person des Prüfers bzw. der Prüferin und einer abweichenden Prüfungsmethode bekannt zu geben.

7. Wird einem bzw. einer Studierenden, der bzw. die eine länger dauernde Beeinträchtigung nachweist, eine abweichende Prüfungsmethode nicht unmittelbar durch den Prüfer oder die Prüferin bzw. den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gestattet, hat der Direktor bzw. die Direktorin nach Anhörung des oder der Studierenden und des Prüfers oder der Prüferin bzw. des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine abweichende Prüfungsmethode gegeben sind.

§ 26**Prüfer, Prüferinnen, Prüfungskommissionen**

1. Der Direktor bzw. die Direktorin hat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institutsleiter bzw. der Institutsleiterin fachlich geeignete Prüfer bzw. Prüferinnen als Einzelprüfer bzw. Einzelprüferinnen bzw. Mitglieder einer Prüfungskommission zu bestellen.

2. Als fachlich geeignete Prüfer bzw. Prüferinnen gelten jedenfalls Professoren bzw. Professorinnen des Tiroler Landeskonservatoriums jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis sowie Personen mit einer Lehrbefugnis an einer inländischen oder ausländischen Universität.

3. Bestellte Prüfer bzw. Prüferinnen können sich nicht vertreten lassen.

4. Einer Prüfungskommission haben drei Mitglieder anzugehören. Darüber hinaus können für Zulassungsprüfungen zu ordentlichen Studien höchstens zwei weitere Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden.

5. Erklären sich bestellte Mitglieder einer Prüfungskommission für befähigt oder sind verhindert, ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, sofern die Mindestzahl von drei Prüfern bzw. Prüferinnen nicht gewährleistet ist.

6. Aus dem Kreis der Mitglieder ist ein Prüfer bzw. eine Prüferin zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden zu bestellen.

7. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Jedenfalls muss gewährleistet sein, dass mindestens drei Prüfer bzw. Prüferinnen anwesend sind.

§ 27

Durchführung der Prüfungen

1. Vor Beginn der Prüfungen ist dem Einzelprüfer oder der Einzelprüferin bzw. der Prüfungskommission die Liste sämtlicher Prüfungswerber bzw. -werberinnen zu übermitteln sowie das beabsichtigte Vortragsprogramm.

2. Der Prüfer oder die Prüferin bzw. der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission hat sich in geeigneter Weise von der Identität des oder der Studierenden zu überzeugen.

3. Der Prüfer oder die Prüferin bzw. der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, der Name des Prüfers oder der Prüferin bzw. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Name des oder der Studierenden, das Prüfungsprogramm, die Beurteilungen und Begründung der Beurteilungen sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen.

4. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Sofern vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Tiroler Landeskonservatorium und Musikuniversitäten oder anerkannten Bildungseinrichtungen bestehen, sind die in diesen Vereinbarungen vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung von Zulassungsprüfungskommissionen zu berücksichtigen.

§ 28

Einsicht in Beurteilungsunterlagen, Aufbewahrung, Beschwerde

1. Beurteilungsunterlagen (Prüfungsprotokolle) sind mindestens ein Jahr ab Beendigung des Studiums aufzubewahren. Erfolgt keine Aufnahme in das Tiroler Landeskonservatorium, sind Prüfungsprotokolle der Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfungen zumindest ein Jahr ab der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufzubewahren.

2. Studierenden bzw. Studienwerbern und -werberinnen ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn sie dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Im Rahmen der Einsichtnahme ist sicher-

zustellen, dass auch eine individuelle Rückmeldung zur Beurteilung gegeben werden kann. Der oder die Studierende ist berechtigt, die Beurteilungsunterlagen zu vervielfältigen.

3. Bricht der bzw. die Studierende eine Prüfung ohne wichtigen Grund ab, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar durch den Prüferin oder die Prüferin bzw. den oder die Vorsitzende der Prüfungskommission angenommen, entscheidet darüber der Direktor bzw. die Direktorin auf Antrag des bzw. der Studierenden.

4. Gegen die Entscheidung, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, ist wegen Verletzung formaler Vorschriften eine Beschwerde an den Schulerhalter zulässig. Der bzw. die Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen. Werden formale Mängel festgestellt, die einen wesentlichen Einfluss auf die angefochtene Entscheidung gehabt haben könnten, hat der Schulerhalter die Wiederholung der Prüfung anzuordnen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

§ 29

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Studierenden ist das Ergebnis von

- a) mündlichen Einzelprüfungen unmittelbar im Anschluss an die Prüfung,
- b) kommissionellen Prüfungen im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission,
- c) schriftlichen Prüfungen spätestens innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.

§ 30

Öffentlichkeit von Prüfungen

1. Kommissionelle Prüfungen sind öffentlich. Der bzw. die Vorsitzende hat Zuhörende von der weiteren Teilnahme auszuschließen, wenn sie den Prüfungsablauf stören.

2. Der künstlerische Teil studienabschließender Prüfungen hat im Rahmen eines Konzertes bzw. Vortragsabends am Tiroler Landeskonservatorium stattzufinden.

§ 31

Befähigkeit

Prüfer bzw. Prüferinnen haben sich der Ausübung des Amtes zu enthalten, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefähigkeit in Zweifel zu ziehen.

§ 32

Wiederholung von Prüfungen (ausgenommen Zulassungs- und Aufnahmeprüfungen)

1. Die Studierenden sind berechtigt, eine negativ beurteilte Prüfung dreimal zu wiederholen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des oder der Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

2. Lehrveranstaltungen, bei denen die negative Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsvorganges am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt, sondern bei denen die regelmäßigen Beiträge der Studierenden in den Lehrveranstaltungen maßgeblich oder ausschließlich die Beurteilung bestimmen (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen), müssen zumindest einmal in ihrer Gesamtheit wiederholt werden.

3. Die dritte Wiederholung hat in einem einzigen Prüfungsvorgang zu erfolgen und ist kommissionell abzuhalten. Auf Antrag des oder der Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Werden Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem

zentralen künstlerischen Fach oder andere Lehrveranstaltungen mit Einzelunterricht negativ beurteilt, hat abweichend von Abs. 1 und 2 die erste Wiederholung immer in der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung zu bestehen. Die zweite und dritte Wiederholung haben aus einem einzigen Prüfungsvorgang zu bestehen und sind kommissionell abzuhalten.

4. Erfolgt die Beurteilung sowohl aufgrund von regelmäßigen Beiträgen der Studierenden (prüfungsimmanenter Teil) als auch durch eine Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung, so ist der prüfungsimmanente Teil nur dann zu wiederholen, wenn dieser negativ beurteilt wurde oder untrennbar mit der abschließenden Prüfung verbunden ist.

5. Kommissionelle Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsteile negativ beurteilt wurde. Wird die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Prüfungsteile negativ beurteilt, beschränkt sich die Wiederholung auf die negativ beurteilten Prüfungsteile.

§ 33

Zeugnisse

1. Die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.

2. Das Ergebnis von Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfungen ist durch eine schriftliche Bestätigung zu beurkunden.

3. Zeugnisse über Prüfungen vor Einzelprüfern bzw. Einzelprüferinnen hat der Einzelprüfer bzw. die Einzelprüferin, Zeugnisse über die Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten der Beurteiler bzw. die Beurteilerin, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission, Zeugnisse über Studienabschlüsse hat der Direktor bzw. die Direktorin auszustellen.

4. Die Zeugnisse haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Tiroler Landeskonservatorium als Ausstellerin und die Bezeichnung des Zeugnisses,
- b) die Matrikelnummer,
- c) den Familiennamen und die Vornamen,
- d) das Geburtsdatum,
- e) die Bezeichnung des Studiums,
- f) das Fach, die Bezeichnung der Prüfung und die erfolgte Beurteilung sowie die ECTS-Anrechnungspunkte,
- g) das Thema der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten und die Beurteilung sowie die ECTS-Anrechnungspunkte,

h) die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen, das Prüfungsdatum und die Beurteilung und

i) den Namen des Ausstellers oder der Ausstellerin.

5. Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Anschluss einer fremdsprachigen Übersetzung zulässig, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs nicht zu übersetzen sind.

6. Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei studienabschließenden Zeugnissen erforderlich.

7. Das Tiroler Landeskonservatorium hat einem oder einer ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf seinen oder ihren Antrag einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern er oder sie im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.

§ 34

Anerkennung von Prüfungsleistungen

1. Regelungen gemäß Abs. 2, 3 und 4 über die Anerkennung von Prüfungsleistungen gelten für Studierende bzw. Schüler und Schülerinnen des Tiroler Landeskonservatoriums,

a) die vom Diplomstudium nach den Bestimmungen des Organisationsstatutes des Tiroler Landeskonservatoriums, genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 03.12.2009, Zl. BMUKK-24.421/0006-III/3a/2009, in das Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. a oder b wechseln bzw. überstellt werden,

b) die vom Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. a in das Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. b bzw. vom Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. b in das Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. a wechseln,

c) die vom Vorbereitungsstudium nach den Bestimmungen des Organisationsstatutes des Tiroler Landeskonservatoriums, genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 03.12.2009, Zl. BMUKK-24.421/0006-III/3a/2009, oder dem Vorbereitungsstudium nach den Bestimmungen des Organisationsstatutes des Tiroler Landeskonservatoriums, genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 03.12.2009, Zl. BMUKK-24.421/0006-III/3a/2009, und der Vereinbarung vom 27. Juli 2004, abgeschlossen zwischen dem Land Tirol einerseits und dem Landesschulrat für Tirol andererseits (Vereinbarung Musikgymnasium), in ein ordentliches oder außerordentliches Studium nach dieser Satzung wechseln bzw. überstellt werden.

2. Alle Prüfungen, die Studierende gemäß Abs. 1 lit. a, b und c bereits positiv absolviert haben, werden für das Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. a oder b und außerordentliche Studien gemäß § 13 Abs. 2 generell anerkannt, sofern Inhalt, Typ und Stundenausmaß der der Prüfung zugrundeliegenden Lehrveranstaltung ident sind. Darüber hinaus erfolgt die Anerkennung entsprechend einer vom Direktor bzw. der Direktorin zu erstellenden Äquivalenzliste und der einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung vom 27. Juli 2004 zwischen dem Land Tirol einerseits und dem Landesschulrat für Tirol andererseits bildenden Richtlinien „Anrechnung für das Musikgymnasium“, welche bei der Erstellung der Äquivalenzliste zu berücksichtigen sind.

3. Sind Inhalt, Typ und Stundenausmaß der Lehrveranstaltung nicht ident bzw. Prüfungsleistungen nicht in der Äquivalenzliste angeführt, ist ein Anerkennungsantrag an das Studienbüro des Tiroler Landeskonservatoriums zu stellen. Über diesen entscheidet der Direktor bzw. die Direktorin nach Einholung einer Stellungnahme des Leiters bzw. der Leiterin des jeweiligen Institutes bzw. der jeweiligen Institute.

4. Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen in Studien gemäß § 13 Abs. 2 und den Wechsel in andere Studienzweige gelten Abs. 2 und 3 sinngemäß.

IV. Teil

§ 35

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit 1. Februar 2019 in Kraft.

2. Studierende im Diplomstudium nach den Bestimmungen des Organisationsstatutes des Tiroler Landeskonservatoriums, genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 3. Dezember 2009, Zl. BMUKK-24.421/0006-III/3a/2009, werden in das Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. a überstellt.

3. Studierende bzw. Schüler und Schülerinnen im Vorbereitungsstudium bzw. Studium aufgrund der "Vereinbarung Musikgymnasium" nach den Bestimmungen des Organisationsstatutes des Tiroler Landeskonservatoriums, genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 3. Dezember 2009, Zl. BMUKK-24.421/0006-III/3a/2009, werden in das Vorbereitungsstudium gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. dem Curriculum „Precollege“ (Vorbereitungsstudium) überstellt.

Anlage:

Curricula Precollege, Diplomstudien und Lehrgänge unter www.konsttirol.at

Innsbruck, 21. März 2019

Nr. 395 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Abteilung Landesmusikdirektion

VERLAUTBARUNG

Satzung der Tiroler Landesmusikschulen

Aufgrund des § 11 des Tiroler Musikschulgesetzes, LGBl. Nr. 44/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, hat die Landesregierung in ihrer Sitzung am 29. Jänner 2019 folgendes Organisationsstatut (Satzung, Prüfungsordnung, Lehrplan) für die Tiroler Landesmusikschulen erlassen:

1. Abschnitt Organisation und Aufgaben

§ 1

Organisation

1. Die Geschäfte der Tiroler Landesmusikschulen (im Folgenden: Landesmusikschulen) sind von derjenigen Organisationseinheit des Amtes der Tiroler Landesregierung wahrzunehmen, der diese Aufgaben nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung zukommen (Landesmusikdirektion).

2. Tiroler Landesmusikschulen können im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Leistungen in Kooperation mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen erbringen. Für Leistungen in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, sofern in den entsprechenden Kooperationsverträgen nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Rechtsstellung der Landesmusikschulen

1. Landesmusikschulen sind Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Sinne des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018.

2. Exposituren sind nach § 7 Abs. 1 des Tiroler Musikschulgesetzes errichtete Untergliederungen von Landesmusikschulen.

3. Dislozierte Klassen sind Einheiten einer Landesmusikschule gemäß § 7 Abs. 2 des Tiroler Musikschulgesetzes, die aus räumlichen, organisatorischen oder pädagogischen Voraussetzungen vorübergehend außerhalb der Standortgemeinde der Landesmusikschule geführt werden.

4. Schulerhalter der Landesmusikschulen ist das Land Tirol.

5. Das Dienst- und Besoldungsrecht der Musiklehrpersonen an Landesmusikschulen richtet sich nach den Bestimmungen des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes, LGBl. Nr. 86/2016 idGF.

§ 3

Ziele und Aufgaben der Landesmusikschulen

1. Landesmusikschulen verfolgen das Ziel, Zentren musikalisch-künstlerischer Bildung zu sein und erfüllen damit eine wesentliche kulturelle, bildungsrelevante und pädagogische Gemeinschaftsaufgabe.

2. Zur Erreichung dieser Ziele sehen Landesmusikschulen als ihre Aufgaben insbesondere:

a) Orte kultureller Begegnung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein,

b) an kulturellen Angeboten in Städten und Gemeinden mitzuwirken,

c) breiten Kreisen der Bevölkerung eine musikalische Bildung und Ausbildung zu ermöglichen,

d) besonders Kinder und Jugendliche durch qualifizierten Unterricht und gemeinsame musikalische und soziale Erfahrungen in ihrer musikalisch-künstlerischen Entwicklung zu fördern,

e) auf unterschiedliche Lernvoraussetzungen einzugehen sowie

f) künstlerische Talente zu erkennen, zu fördern und Musikschüler bzw. Musikschülerinnen auf weitergehende musikalische Ausbildungen vorzubereiten.

§ 4

Personal an Landesmusikschulen

1. Das Personal einer Landesmusikschule besteht aus:

a) dem Leiter bzw. der Leiterin,

b) den Lehrpersonen und

c) den Bediensteten der Musikschulverwaltung.

2. Als Lehrpersonen und Leiter bzw. Leiterinnen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die die für ihre Berufstätigkeit erforderliche Eignung nach § 4 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes besitzen.

3. Dem Verwaltungspersonal obliegt die Unterstützung des Leiters bzw. der Leiterin bei der Erledigung der administrativen Belange der Landesmusikschule.

§ 5

Aufgaben der Landesmusikdirektion

1. Der Landesmusikdirektion obliegen, als für Landesmusikschulen zu besorgende Geschäfte, folgende Aufgaben:

a) Angelegenheiten des Dienst- und Personalvertretungsrechtes der Bediensteten an Landesmusikschulen,

b) fachliche Angelegenheiten der Landesmusikschulen und die Aufsicht über Landesmusikschulen in rechtlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht, insbesondere

1. die Planung und Forschung zur Beurteilung der Auswirkungen der Arbeit der Landesmusikschulen gemäß Abs. 2,

2. Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit und Kontaktpflege zu gleichgelagerten Institutionen, Bildungseinrichtungen und musikverwandten Wirtschaftszweigen,

3. die Budget- und Stellenplanung,

4. die Prüfung und Kontrolle der Voraussetzungen für die Förderung von sonstigen Musikschulen,

5. die Schwerpunktsetzung und Abwicklung förderungswürdiger Bereiche,

6. die Schaffung von Angeboten zur Fort- und Weiterbildung der Musiklehrpersonen an Landesmusikschulen und

7. die Ausarbeitung von Konzepten zur Talentfindung und -förderung und Schaffung bzw. Mitwirkung an Angeboten für in besonderem Maße musikalisch-künstlerisch interessierte und leistungswillige Kinder und Jugendliche.

2. Zur Qualitäts- und Leistungssicherung ist ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen.

Gegenstand der Evaluierung sind die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Landesmusikschulen. Evaluierungen haben nach fachbezogenen internationalen Evaluierungsstandards zu erfolgen.

3. Die Landesmusikdirektion ist auch Geschäftsstelle des Musikschulbeirates und Fachbeirates gemäß §§ 17 und 18 des Tiroler Musikschulgesetzes.

§ 6

Allgemeine Zugänglichkeit

1. Landesmusikschulen stehen Schülern bzw. Schülerinnen aller Altersstufen und unabhängig von bestimmten Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten offen, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist.

2. Der selbständige Besuch von Landesmusikschulen ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Schülers bzw. der Schülerin. Weiters können fachspezifische Gründe eine individuelle Beurteilung oder Vorkenntnisse erfordern.

3. Die Aufnahme von Schülern bzw. Schülerinnen aus Gemeinden, die keinen Beitrag zum Schulaufwand einer Landesmusikschule leisten, erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 des Tiroler Musikschulgesetzes.

§ 7

Schulgeld

1. Für den Besuch von Landesmusikschulen ist von den Schülern bzw. Schülerinnen ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Errichtung und der Führung der Landesmusikschulen (Schulgeld) zu leisten.

2. Die Festsetzung des Schulgeldes und Überlassung von Einnahmen an die am Schulaufwand der Landesmusikschulen beteiligten Gemeinden erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Tiroler Musikschulgesetzes durch die Landesregierung.

2. Abschnitt Ausbildungsstruktur

§ 8

Ausbildungsgänge

1. Im Rahmen der Musikschulausbildung können Schüler bzw. Schülerinnen die im fachspezifischen Teil des Lehrplanes angeführten Musik- und Instrumentalausbildungen sowie Lehrgänge und Kurse absolvieren. Das Angebot von sonstigen Fächern, wie beispielsweise Orchester und Chor, soll eine ganzheitliche und umfassende Ausbildung ermöglichen. Bei besonderem Interesse ist eine Vertiefung der Ausbildung gemäß Abs. 2 möglich.

2. Die vertiefende Ausbildung beinhaltet gegenüber einer Ausbildung gemäß Abs. 1 unter anderem erweiterten Unterricht in Instrumental- bzw. Gesangsfächern, die Teilnahme an Wettbewerben und Meisterklassen sowie an Workshops oder Projekten, die geeignet sind, Musikschüler bzw. Musikschülerinnen auf ein Studium der Musik vorzubereiten.

3. Die Fächer „Tanz und Bewegung“ und „Elementares Musizieren“ sind an keinen Ausbildungsgang gebunden.

4. Im Fach „Elementares Musizieren“ stehen ein ganzheitlicher, kreativer, prozess- und handlungsorientierter Umgang mit Musik und Bewegung sowie kreative Betätigung und aktive Beteiligung, unabhängig von Alter und Vorbildung, im Vordergrund. Elementares Musizieren findet in Gruppen statt.

5. Nicht an den Lehrplan gebundene 1- bis 2-semesterige Kurse und Workshops stellen ein erweitertes Angebot dar und können zusätzlich zu einer Ausbildung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 oder unabhängig davon besucht werden.

6. Eine Ausbildung gemäß Abs. 2 und Lehrgänge, als Basisausbildung für weiterführende Studien, haben nach Möglichkeit musikschulübergreifend und in enger Zusammenarbeit mit weiterführenden Ausbildungseinrichtungen zu erfolgen.

§ 9

Ausbildungsabschnitte

1. Die Ausbildung gemäß § 8 Abs. 1 und 2, gliedert sich, sofern Abs. 5 und 6 nichts anderes bestimmen, in vier Ausbildungsabschnitte:

- a) Grundstufe
- b) Unterstufe
- c) Mittelstufe
- d) Oberstufe

2. Die Einstufung erfolgt durch die Musiklehrperson mit der Aufnahme in die Landesmusikschule bzw. spätestens nach zwei Monaten, die Höherstufung jeweils zu Beginn des Unterrichtsjahres. Eine Einstufung in die Mittel- bzw. Oberstufe schon mit Aufnahme in die Landesmusikschule setzt eine Einstufungsprüfung bzw. den Nachweis von entsprechenden Vorkenntnissen voraus. Innerhalb der Ausbildungsabschnitte erfolgt die Höherstufung automatisch jährlich. Eine vorzeitige Höherstufung bei entsprechendem Lernfortschritt ist möglich.

3. Eine Einstufung in die Grundstufe ist, mit Ausnahme der Bereiche „Kinder- und Jugendstimme“ und in den Unterrichtsfächern „E-Gitarre“ und „Orgel“, höchstens bis zum 8. Lebensjahr möglich. Die maximale Ausbildungszeit pro Stufe beträgt 4 Jahre. Eine Überschreitung dieses Zeitraumes oder die Fortführung des Unterrichts nach dem Erlangen des Musikschuldiploms ist nur mit Genehmigung der Schulleitung in begründeten Fällen, wie beispielsweise Erkrankung oder zur Studienvorbereitung, möglich.

4. Für Schülerinnen bzw. Schüler mit Beeinträchtigung sind individuelle Lernwege – auch ohne Prüfungen – möglich. Unterricht und Prüfungen erfolgen abweichend vom fachspezifischen Teil des Lehrplanes nach Genehmigung durch den Direktor bzw. die Direktorin der Schule.

5. Für Schülerinnen bzw. Schüler mit Beeinträchtigungen, die das geforderte Niveau erreichen können, ist, falls erforderlich, ein Nachteilsausgleich zu schaffen, beispielsweise in Form alternativer Wissensprüfung.

6. Die Ausbildung im Fach Musikkunde erfolgt in den drei Ausbildungsstufen, Musikkunde 1, 2 und 3. Die maximale Ausbildungszeit pro Stufe beträgt ein Schuljahr. Für die Ein- bzw. Höherstufung gilt Abs. 2 sinngemäß. Die Schulleitung kann Schüler bzw. Schülerinnen mit entsprechenden Vorkenntnissen oder Genehmigungen gemäß Abs. 4 von der Ablegung theoretischer Prüfungen als Voraussetzung für die Ablegung von instrumentalen bzw. gesanglichen Prüfungen befreien.

7. Im Bereich der „Kinder- und Jugendstimme“ wird die gesamte Ausbildung als Grundstufe geführt. Ein Wechsel in die Unterstufe erfolgt grundsätzlich erst nach Abschluss des Stimmwechsels.

§ 10

Aufnahme

1. Die Aufnahme von Schülern bzw. Schülerinnen in eine Landesmusikschule erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, eines Aufnahmegesprächs und nachfolgender Zuteilung zu einer Musiklehrperson (Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages). Die gewünschte Fortsetzung des Unterrichts ist jährlich bis zum 31. Mai bei der zuständigen Musiklehrperson zu melden.

2. Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmewerber bzw. Aufnahmewerberinnen entscheidet die Schulleitung. Übersteigt die Zahl der Aufnahmewilligen die räumliche oder personelle Kapazität der Landesmusikschule, sind Anmeldungen zu reihen. Als Kriterium für die Reihung kommen insbesondere

- a) das Alter,
- b) die Einschätzung der individuellen Entwicklungsmöglichkeiten,

c) besondere in der Person des Schülers bzw. der Schülerin gelegene Gründe,

d) die regionalen Bedürfnisse,

e) die Einfach- bzw. Mehrfachbelegung und

f) das Datum der Anmeldung in Betracht.

3. Die gesetzliche Vertretung von Schülern bzw. Schülerinnen in allen Landesmusikschulen betreffenden Angelegenheiten richtet sich nach bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen.

§ 11

Abmeldung oder Ausschluss

1. Schüler bzw. Schülerinnen können wegen grober Missachtung der Schulordnung nach Androhung des Ausschlusses vom Besuch der Landesmusikschule ausgeschlossen werden.

2. Schüler bzw. Schülerinnen, welche die Landesmusikschule nicht mehr besuchen möchten, haben sich bis zum 31. Mai bzw. 31. Jänner abzumelden. Erfolgt die Abmeldung bzw. der Ausschluss zu einem späteren Zeitpunkt, ist das Schulgeld für das jeweils folgende Semester noch zu entrichten.

3. Abmeldungen und der Ausschluss haben in Schriftform zu erfolgen.

3. Abschnitt Unterrichtsbetrieb

§ 12

Lehrplan und Unterrichtsmethode

1. Der Unterricht im Rahmen der Musikschulausbildung ist nach dem Lehrplan für die Landesmusikschulen (Anlage 2 zu dieser Satzung), der sich am Lehrplan der Konferenz der österreichischen Musikschulen orientiert, zu erteilen.

2. Der Unterricht an Landesmusikschulen hat methodisch vielfältig, nach fachlich anerkannten Standards sowie entsprechend dem aktuellen Stand der Musikpädagogik zu erfolgen. Schüler bzw. Schülerinnen sollen mit vielfältigen Stilepochen, Strömungen und Gattungen vertraut gemacht werden.

§ 13

Fächer und Lehrveranstaltungstypen

1. Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

2. Hauptfächer charakterisieren den künstlerischen Kerninhalt der jeweiligen Ausbildung an der Landesmusikschule. Als Hauptfächer werden Fächer aus den Fachbereichen gemäß Abs. 4 bezeichnet.

3. Sonstige Fächer sind Fächer, die Schüler bzw. Schülerinnen ergänzend zum Unterricht in Hauptfächern besuchen können, wie beispielsweise Ensemble, Chor oder Orchester.

4. Landesmusikschulen haben Unterricht in folgenden Fächerbereichen anzubieten:

- a) Elementares Musizieren
- b) Gesang und Stimme
- c) Tasteninstrumente
- d) Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente
- e) Blasinstrumente
- f) Schlaginstrumente
- g) Dirigieren
- h) Tanz und Bewegung
- i) Musikkunde

5. Bei geringem Bedarf oder aus personellen Gründen kann Unterricht in einzelnen Fächern bzw. Fachbereichen schwerpunktmäßig an ausgewählten Landesmusikschulen erfolgen.

6. Der Unterricht in den einzelnen Fächerbereichen gemäß Abs. 1 lit. b bis j hat die Breite musikalischer Phänomene, d.h. die Ausdrucks- und Stilvielfalt der Musik, zu umfassen.

7. Bei Bedarf können Landesmusikschulen Unterricht in weiteren musikalisch-künstlerischen Bereichen in Form von Kursen oder Workshops gemäß § 8 Abs. 5 dieser Satzung anbieten.

8. Nach Maßgabe der Lehrpläne bestehen folgende Lehrveranstaltungstypen:

a) Künstlerischer Einzelunterricht (KE)

b) Der Einzelunterricht dient der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Schüler bzw. Schülerinnen sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten. Vernetzter Künstlerischer Einzelunterricht (KEV) Vernetzter Künstlerischer Einzelunterricht soll Schülern bzw. Schülerinnen die Möglichkeit bieten, von Musiklehrpersonen der Landesmusikschulen im Zusammenwirken mit Musiklehrpersonen des Tiroler Landeskonservatoriums unterrichtet zu werden.

c) Künstlerischer Gruppenunterricht (KGU) Künstlerischer Gruppenunterricht ist die gleichzeitige künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Schülern bzw. Schülerinnen. Die Gruppengröße umfasst in den Fächerbereichen gemäß § 13 Abs. 4 lit. b bis g zwei bzw. drei, in den Fächerbereichen gemäß § 13 Abs. 4 lit. a, h und i mindestens sechs Schüler bzw. Schülerinnen.

d) Künstlerischer Mischunterricht (KMU) Im künstlerischen Mischunterricht werden Schüler bzw. Schülerinnen sowohl einzeln als auch gemeinsam unterrichtet.

e) Ensembleunterricht (EN), Chor- Orchester (CHO, OCH) Ensembleunterricht, Chor und Orchester sind besondere Formen des Gruppenunterrichts. Es sollen jene Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die es Musikern und Musikerinnen ermöglichen, im Zusammenwirken mit anderen künstlerische Aufgaben zu realisieren. Die Gruppengröße im Ensembleunterricht umfasst drei bis fünf, im Chor- und Orchesterunterricht mindestens 6 Schüler bzw. Schülerinnen.

f) Klassenunterricht (KU)

g) Sonstige Lehrveranstaltungen Zu sonstigen Lehrveranstaltungen zählen zeitlich befristete, projektbezogene Sonderveranstaltungen, wie Workshops oder Kurse.

§ 14

Schulordnung

1. Die Schüler bzw. Schülerinnen sind verpflichtet an der Erfüllung der Aufgaben der Landesmusikschulen mitzuwirken. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulräume und das Inventar einschließlich der ihnen von der Schule zur Verfügung gestellten Instrumente sorgfältig zu behandeln.

2. Schüler bzw. Schülerinnen, die an der Teilnahme am Unterricht verhindert sind, haben dies der Musiklehrperson rechtzeitig mitzuteilen. Von Schülern bzw. Schülerinnen abgesagte Unterrichtseinheiten werden nicht nachgeholt.

§ 15

Lehrerwechsel

Ein Lehrer- bzw. Lehrerinnenwechsel bedarf der Zustimmung des Leiters bzw. der Leiterin der Landesmusikschule. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern es die personellen Möglichkeiten zulassen.

§ 16

Schul- und Unterrichtszeit

1. Die Schul- und Unterrichtszeit richtet sich nach den Bestimmungen des Musiklehrpersonen- Dienstrechtsgesetzes.

2. Die zeitliche Festsetzung der einzelnen Unterrichtsstunden ist mit den Schülern bzw. Schülerinnen im Rahmen personeller und räumlicher Möglichkeiten zu vereinbaren.

3. Der Stundenplan bedarf der Genehmigung des Leiters bzw. der Leiterin der Landesmusikschule.

§ 17**Zeugnisse und Prüfungsurkunden**

1. Zum Ende des Schuljahres oder bei Austritt aus der Musikschule ist dem Schüler bzw. der Schülerin ein Zeugnis auszustellen.

2. Nach Ablegung einer Übertrittsprüfung oder zur Beendigung eines Lehrganges ist eine Prüfungsurkunde auszustellen.

§ 18**Prüfungen und Leistungsbeurteilungen**

1. Im Rahmen der Ausbildung an Landesmusikschulen entsprechend dem fachspezifischen Teil des Lehrplanes hat eine Leistungsbeurteilung zu erfolgen und ist diese in einem Jahreszeugnis zu beurkunden. Dabei erfolgt die Beurteilung der Leistungen im künstlerischen Unterricht auf Grund von regelmäßigen künstlerischen, schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmenden (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen). Darüber hinaus sind Einstufungs-, Übertritts- und Abschlussprüfungen vorzusehen.

2. Sofern § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 und 4 nichts anderes bestimmen, ist die positive Beurteilung im Jahreszeugnis Voraussetzung für den weiteren Besuch einer Landesmusikschule. Darüber hinaus ist nach Beendigung der Unterstufe eine Bronzeprüfung, nach Beendigung der Mittelstufe eine Silberprüfung abzulegen.

3. Voraussetzung für den Aufstieg in die Mittelstufe bzw. Oberstufe bzw. Ablegung der Goldprüfung ist neben der positiven Benotung des praktischen Teils der Bronze- bzw. Silberprüfung weiters der positive Abschluss der Fächer Musikkunde 1, 2 bzw. 3.

4. Am Ende von Lehrgängen sowie des Studienabschnittes Oberstufe findet eine Abschlussprüfung bzw. eine Musikschuldiplomprüfung statt. Während oder am Ende des Studienabschnittes Oberstufe kann anstatt des Musikschuldiploms bzw. zusätzlich zu diesem eine Goldprüfung abgelegt werden. Die Goldprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Musikschuldiplomprüfung.

5. Die Leistungsbeurteilung erfolgt entsprechend einer 5-teiligen Notenskala bzw. einer 5-teiligen Erfolgsbeschreibung.

6. Nähere Bestimmungen zum Inhalt und Ablauf der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung der Landesmusikschulen (Anlage 1 zur Satzung) enthalten.

4. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 19****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Anlage 1:

Prüfungsordnung der Tiroler Landesmusikschulen unter www.tmsw.at

Anlage 2:

Lehrplan der Tiroler Landesmusikschulen unter www.tmsw.at
Innsbruck, 21. März 2019

Nr. 396 • Land Tirol

OFFENES VERFAHREN

**Erweiterung und städtebauliche Attraktivierung
Amtsgebäude Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Aufzugsanlage**

Öffentlicher Auftraggeber: Land Tirol, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, Österreich, Kontaktstelle(n): Abteilung Hochbau Ing. Martin Rainer, Telefon: +43 512508 4114, E-Mail: martin.rainer@tirol.gv.at, Hauptadresse: <https://www.tirol.gv.at/>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/63408>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/63408>

Bezeichnung des Auftrags: Funktionsadaptierung, Erweiterung und städtebauliche Attraktivierung Amtsgebäude Bezirkshauptmannschaft Schwaz - Aufzugsanlage.

Referenznummer der Bekanntmachung: HB-BH-SZ-A/3/115-2019.

Art des Auftrags: Bauauftrag.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein.

Hauptort der Ausführung: 6130 Schwaz.

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:

Beginn: 23. September 2019.

Ende: 25. Oktober 2019.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 11. April 2019, 11 Uhr.

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 19. März 2019.

Innsbruck, 21. März 2019

Nr. 397 • Marktgemeinde Telfs

OFFENES VERFAHREN

gemäß BVergG

Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten

Bauvorhaben: „Neubau Abfallwirtschaftszentrum Telfs“, 6410 Telfs, Erl-Au 4.

Auftraggeber: Marktgemeinde Telfs, 6410 Telfs, Untermarktstraße 5+7.

Art des Auftrags: Bauleistung.

Ausschreibende Stelle: Design u. Konstruktion Neuraüter, 6424 Silz, Fabrikstraße 8, T: 05263/6200, E: office@dkn.at

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab 29. März 2019 bei der ausschreibenden Stelle angefordert werden.

Die Abgabe hat termingerecht in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift: "AWZ Telfs – Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten – nicht öffnen" zu erfolgen.

Später einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Angebotsabgabe: 19. April 2019, 11.00 Uhr, Bauamt der Marktgemeinde Telfs, 3. Stock, Untermarkt 5+7, 6410 Telfs.

Angebotsöffnung: 19. April 2019, 11.05 Uhr, Bauamt der Marktgemeinde Telfs, 3. Stock, Untermarkt 5+7, 6410 Telfs.

Marktgemeinde Telfs, 20. März 2019

Für die Marktgemeinde Telfs

Der Bürgermeister: Christian Härting

Nr. 398 • Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH

OFFENES VERFAHREN

nicht dem BVergG unterworfen

**Baumeisterarbeiten für die Errichtung
einer Passivhaus-Wohnanlage in Sölden
mit 23 Mietwohnungen + Tiefgarage**

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH.

Auftragsbezeichnung: SÖLDEN (SD04) - Schönfeldweg 7 und 10, Baumeisterarbeiten.

Beschreibung: Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage in Sölden mit 23 Mietwohnungen + Tiefgarage.

Erfüllungsort: 6450 Sölden.

Erfüllungszeitraum: lt. Terminplan.

Abgabedatum: 16. April 2019, 15.00 Uhr.

CPV-Codes: 45000000-7.

Auskünfte und Unterlagen: <https://neueheimatirol.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=86>
Innsbruck, 22. März 2019

Nr. 399 • Stadtgemeinde Schwaz

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
nach den Bestimmungen des BVergG 2018

**HKLS Technische Gebäudeausrüstung für die Sanierung
den Um- und Zubau der Sporthalle Schwaz Ost,
Johannes-Messner-Weg 12, 6130 Schwaz**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadtgemeinde Schwaz,
Franz-Josef-Straße 2, 6130 Schwaz. Tel: +43 (0)5242/6960,
Fax: +43 (0)5242/6960-213, E-Mail: stadttamt@schwaz.at

Generalplaner: Schwärzler Architekten ZT GmbH, Innrain
14, 6020 Innsbruck.

Vergebende Stelle: CHG Czernich Haidlen Gast &
Partner Rechtsanwälte GmbH, RA Dr. Günther Gast, Boz-
nerplatz 4, 6020 Innsbruck, Telefon: +43 (0)512 567373,
E-Mail: ausschreibung@chg.at, Vergabeportal: <https://chg.vergabeportal.at/List>

Bezeichnung des Auftrags: Gewerk „HKLS Technische
Gebäudeausrüstung“.

Durchführungszeitraum: Die Durchführung der Arbeiten
ist für den Zeitraum KW 21 bis KW 34 2019 (Gesamtfertigstel-
lung) geplant.

Angebotsfrist: 18. April 2019, 10 Uhr; Angebote sind aus-
schließlich in Papierform beim Auftraggeber einzureichen.

Alle weiteren Informationen sind den Ausschreibungsunter-
lagen zu entnehmen, die für einen uneingeschränkten und voll-
ständigen direkten Zugang kostenlos auf dem Vergabeportal
zur Verfügung stehen unter: <https://chg.vergabeportal.at/List>

Hinweis: Die Metadaten der Kerndaten des Vergabever-
fahrens wurden <https://www.data.gv.at/> bereitgestellt und wird
darin auf die Kerndaten für die Bekanntmachung verwiesen.

Schwaz, 21. März 2019

Der Bürgermeister: Dr. Hans Lintner

Nr. 400 • Stadtgemeinde Schwaz

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
nach den Bestimmungen des BVergG 2018

**Baumeisterarbeiten für die Sanierung
den Um- und Zubau der Sporthalle Schwaz Ost,
Johannes-Messner-Weg 12, 6130 Schwaz**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadtgemeinde Schwaz,
Franz-Josef-Straße 2, 6130 Schwaz. Tel: +43 (0)5242/6960,
Fax: +43 (0)5242/6960-213, E-Mail: stadttamt@schwaz.at

Generalplaner: Schwärzler Architekten ZT GmbH, Innrain
14, 6020 Innsbruck.

Vergebende Stelle: CHG Czernich Haidlen Gast &
Partner Rechtsanwälte GmbH, RA Dr. Günther Gast, Boz-
nerplatz 4, 6020 Innsbruck, Telefon: +43 (0)512 567373,
E-Mail: ausschreibung@chg.at, Vergabeportal: <https://chg.vergabeportal.at/List>

Bezeichnung des Auftrags: Gewerk Baumeisterarbeiten.

Durchführungszeitraum: Die Durchführung der Arbeiten
ist für den Zeitraum KW 21 bis KW 34 2019 (Gesamtfertigstel-
lung) geplant.

Angebotsfrist: 18. April 2019, 10 Uhr; Angebote sind aus-
schließlich in Papierform beim Auftraggeber einzureichen.

Alle weiteren Informationen sind den Ausschreibungsunter-
lagen zu entnehmen, die für einen uneingeschränkten und voll-
ständigen direkten Zugang kostenlos auf dem Vergabeportal
zur Verfügung stehen unter: <https://chg.vergabeportal.at/List>

Hinweis: Die Metadaten der Kerndaten des Vergabever-
fahrens wurden <https://www.data.gv.at/> bereitgestellt und wird
darin auf die Kerndaten für die Bekanntmachung verwiesen.

Schwaz, 21. März 2019

Der Bürgermeister: Dr. Hans Lintner

Nr. 401 • Gemeinde Finkenberg

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Material LWL- Finkenberg

Auftraggeber: Gemeinde Finkenberg Dorf 140, 6292 Fin-
kenberg.

Bauvorhaben: Ausbau des Breitbandnetzes der Gemeinde
Finkenberg.

Leistungsumfang: Materialbeschaffung und -lieferung.

Bauzeit: 2019-2020.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunter-
lagen können ab 27. März 2019 beim Ingenieurbüro AEP – Pla-
nung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22, 6130 Schwaz
(office@aep.co.at) angefordert werden.

Abgabeinformationen: Die Angebote sind in einem ver-
schlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Material LWL- Fin-
kenberg“ bis spätestens 5. April 2019, 10 Uhr im Ingenieurbüro
AEP – Planung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22,
6130 Schwaz abzugeben.

Teil- und Alternativangebote sind nicht zulässig.

Finkenberg, 15. März 2019

Nr. 402 • Gemeinde Finkenberg

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Montagearbeiten LWL- Finkenberg

Auftraggeber: Gemeinde Finkenberg Dorf 140, 6292 Fin-
kenberg.

Bauvorhaben: Ausbau des Breitbandnetzes der Gemeinde
Finkenberg.

Leistungsumfang: Durchführung der Montagearbeiten
(Einblas- und Spleißarbeiten).

Bauzeit: 2019-2020.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunter-
lagen können ab 27. März 2019 beim Ingenieurbüro AEP – Pla-
nung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22, 6130 Schwaz
(office@aep.co.at) angefordert werden.

Abgabeinformationen: Die Angebote sind in einem ver-
schlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Montagearbeiten
LWL- Finkenberg“ bis spätestens 5. April 2019, 10 Uhr im In-
genieurbüro AEP – Planung und Beratung GmbH, Münchner
Straße 22, 6130 Schwaz abzugeben.

Teil- und Alternativangebote sind nicht zulässig.

Finkenberg, 15. März 2019

Nr. 403 • Gemeinde Schlitters

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Material LWL- Schlitters

Auftraggeber: Gemeinde Schlitters, Schlitters 52a, 6262 Schlitters.

Bauvorhaben: Ausbau des Breitbandnetzes der Gemeinde Schlitters.

Leistungsumfang: Materialbeschaffung und -lieferung.

Bauzeit: 2019-2020.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab 27. März 2019 beim Ingenieurbüro AEP – Planung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22, 6130 Schwaz (office@aep.co.at) angefordert werden.

Abgabeinformationen: Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Material LWL- Schlitters“ bis spätestens 5. April 2019, 10 Uhr im Ingenieurbüro AEP – Planung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22, 6130 Schwaz abzugeben.

Teil- und Alternativangebote sind nicht zulässig.

Schlitters, 15. März 2019

Nr. 404 • Gemeinde Schlitters

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Montagearbeiten LWL- Schlitters

Auftraggeber: Gemeinde Schlitters, Schlitters 52a, 6262 Schlitters.

Bauvorhaben: Ausbau des Breitbandnetzes der Gemeinde Schlitters.

Leistungsumfang: Durchführung der Montagearbeiten (Einblas- und Spleißarbeiten).

Bauzeit: 2019-2020.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab 27. März 2019 beim Ingenieurbüro AEP – Planung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22, 6130 Schwaz (office@aep.co.at) angefordert werden.

Abgabeinformationen: Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Montagearbeiten LWL- Schlitters“ bis spätestens 5. April 2019, 10 Uhr im Ingenieurbüro AEP – Planung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22, 6130 Schwaz abzugeben.

Teil- und Alternativangebote sind nicht zulässig.

Schlitters, 15. März 2019

Nr. 405 • Marktgemeinde Hopfgarten i. B. und Gemeinde Itter

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG

Leichtmetall Fenster und Portalbau

Bauvorhaben: Neubau Sozialzentrum Hopfgarten / Itter.

Auftraggeber: Marktgemeinde Hopfgarten i. B. und Gemeinde Itter.

Art der Auftrags: Bauleistung.

CPV-Codes: 45215212-6.

Erfüllungsort: 6361 Hopfgarten.

Erfüllungszeitraum: 16. September 2019 bis 15. Mai 2020.

Ausschreibende Stelle: Fuchs Baumanagement, Dorf 61 6306 Söll, Ansprechpartner: BM Ing. Roland Fuchs, Tel: 0664 / 11 22 33 7, info@fuchs-bauprojekte.at

Ausschreibungsunterlagen: Download aus dem Internet unter <http://www.ausschreibung.at>

Angebotsabgabe: 24. April 2019, 16 Uhr.

Abgabeort: elektronisch über www.ausschreibung.at oder in Papierform bei der Gemeinde Hopfgarten Hopfgarten, 19. März 2019

Nr. 406 • Gemeinde Fulpmes

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG

Fenster und Fenstertüren aus Holz - Alu

Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten

Zimmermeisterarbeiten

Lüftung

Elektroinstallationsarbeiten

Heizung, Sanitär, MSRL

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Gemeinde Fulpmes.

Abgabedatum: 18. April 2019, 12 Uhr.

Ausschreibungen: Fenster und Fenstertüren aus Holz - Alu Neubau Kindergarten Fulpmes, Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten Neubau Kindergarten Fulpmes, Zimmermeisterarbeiten Neubau Kindergarten Fulpmes, Lüftung Neubau Kindergarten Fulpmes, Elektroinstallationsarbeiten Neubau Kindergarten Fulpmes, Heizung, Sanitär, MSRL Neubau Kindergarten Fulpmes.

Projektnummer: 1804020.

Erfüllungsort: 6166 Fulpmes.

Externer Link: <https://gemnova.vemap.com/home/bekannt/>

Übermittlungen an: www.data.gv.at am 22. März 2019.

Fulpmes, 22. März 2019

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck